

Tätigkeitsbericht 2014



der Behörden
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
in Mecklenburg-Vorpommern

1.	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1	ORGANISATION, PERSONAL	3
1.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	5
1.3	ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN	6
1.3.1	<i>Zusammenarbeit mit dem Zoll</i>	6
1.3.2	<i>Zusammenarbeit des gewerbeärztlichen Dienstes mit den Unfallversicherungsträgern in M-V...</i>	7
1.4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT.....	8
1.4.1	<i>Girls´ Day 2014 – Premiere für das LAGuS</i>	8
1.4.2	<i>Besuch aus Georgien im LAGuS.....</i>	9
2.	FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN.....	10
2.1	ARBEITSPROGRAMME DER GEMEINSAMEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE	10
2.1.1	<i>GDA-AP ORGA</i>	10
2.1.2	<i>GDA-AP MSE</i>	11
2.1.3	<i>GDA-AP PSYCHE</i>	12
2.2	WEITERE AKTIONEN / PROGRAMME / SONDERBERICHTE	12
2.2.1	<i>Prozessmanagement im LAGuS – Pilotprojekt in der Abteilung 5</i>	12
2.2.2	<i>Die größte Baustelle auf der Ostsee in M-V.....</i>	14
3.	TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	16
3.1	ALLGEMEINES ZUM UNFALLGESCHEHEN IM BERICHTSZEITRAUM	16
3.2	ARBEITSSCHUTZORGANISATION / ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE	17
3.2.1	<i>Schwerer Arbeitsunfall bei der Montage eines Gittermastkranes</i>	18
3.2.2	<i>Tödlicher Arbeitsunfall bei beim Bau eines Bootssteiges</i>	19
3.2.3	<i>Absturz eines Dachdeckers aus ca. 12 m Höhe</i>	20
3.2.4	<i>Tödlicher Arbeitsunfall bei Absturz von einem Gerüst</i>	21
3.3	ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	22
3.4	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....	23
3.4.1	<i>Dampfkesselanlagen</i>	23
3.4.2	<i>Druckbehälteranlagen.....</i>	24
3.4.3	<i>Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten</i>	24
3.4.4	<i>Aufzugsanlagen</i>	24
3.4.5	<i>Brände in einer Ölmühle</i>	25
3.4.6	<i>Unfall an einer Aufzugsanlage.....</i>	26
3.5	GEFAHRSTOFFE	27
3.5.1	<i>Chemische Einflussfaktoren</i>	27
3.5.2	<i>Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube</i>	28
3.6	EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE	30
3.7	BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....	30
3.8	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN.....	31
3.9	STRAHLENSCHUTZ.....	33
3.9.1	<i>Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</i>	33
3.9.2	<i>Fund radioaktiver Materialien in einer Schrottlieferung</i>	33
3.9.3	<i>Röntgenverordnung (RöV).....</i>	35

4.	TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	36
4.1	MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	36
4.2	MEDIZINPRODUKTE	37
4.2.1	Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsvorschrift (MPGVwV)	37
4.2.2	Umsetzung des Medizinprodukterechtes in gynäkologischen Arztpraxen	38
5.	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	39
5.1	ALLGEMEINES	39
5.2	ARBEITSZEITSCHUTZ	39
5.2.1	Werktägliche Arbeitszeit	39
5.2.2	Sonn- und Feiertagsarbeit	41
5.3	SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	44
5.4	KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ.....	47
5.5	MUTTERSCHUTZ	48
5.6	HEIMARBEITSSCHUTZ	50
5.7	KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT	50
5.7.1	Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG)	50
5.7.2	Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG).....	50
6.	ARBEITSMEDIZIN.....	51
6.1	ORGANISATION, PERSONAL	51
6.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE.....	51
6.2.1	Außendienst.....	51
6.2.2	Innendienst: Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen.....	52
6.3	GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	52
6.3.1	Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge	52
6.3.2	Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.....	53
6.3.3	Ermächtigung von Ärzten	53
6.4	BERUFSKRANKHEITEN	54
6.5	SONSTIGES	54
6.5.1	Fort- und Weiterbildung	54
6.5.2	Verschiedenes	55
ANHANG	56	
Tabelle 1	Beschäftigte, Aufsichtsbeamte/-beamtinnen, Gewerbeärzte/-innen in Vollzeiteinheiten – Übersicht 2014	57
Tabelle 2	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	58
Tabelle 3.1	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)	59
Tabelle 3.2	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	62
Tabelle 4	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	63
Tabelle 5	Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz	65
Tabelle 6	Begutachtete Berufskrankheiten.....	66
Tabelle 7	Vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2014 untersuchte tödliche Arbeits- und Wegeunfälle	67
	Verzeichnis und Anschriften der Arbeitsschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern.....	68

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 ORGANISATION, PERSONAL

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Die Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat die Aufgabe, die Durchsetzung der Arbeitsschutzvorschriften in der Praxis zu kontrollieren und die Betriebe dabei beratend zu unterstützen. Die entsprechenden Rechtsvorschriften umfassen ein breites fachliches Spektrum. Zum Arbeitsschutzgesetz gehören mittlerweile 11 Verordnungen, die verschiedene Gefährdungsbereiche und Gefährdungsarten gesondert regeln, dies reicht von der Baustelle bis zum technischen Arbeitsmittel, von chemischen und biologischen Gefahrstoffen bis zur Laserstrahlung. Weiterhin gehören zu den Kernaufgaben der Arbeitsschutzbeamtinnen und -beamten (nachfolgend Aufsichtskräfte genannt) die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes, z.B. zum Schutz besonderer Personengruppen, wie Mütter und Jugendliche, aber auch der Vorschriften zur Regelung der Arbeitszeit der Beschäftigten.

Über diese Kernaufgaben hinaus wird von der Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit von Verbrauchern und Patienten, von Umwelt und Bevölkerung insgesamt geleistet. So werden Überwachungsaufgaben auch auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Sprengstoffe, des Gefahrguttransports, der Gentechnik, der Medizinprodukte, des Chemikalienrechts und des technischen Verbraucherschutzes wahrgenommen.

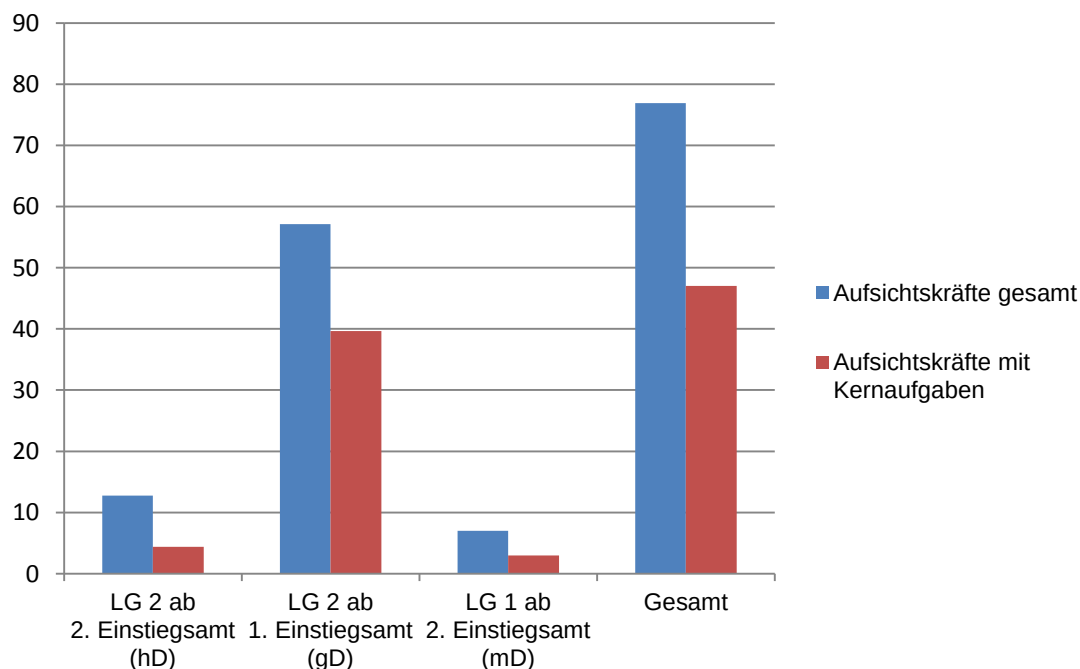


Abbildung 1: ausgebildetes Fachpersonal der Arbeitsschutzverwaltung in Vollzeiteinheiten (ohne Gewerbeärzte und Anwärter)

Damit steht die Arbeitsschutzverwaltung vor der Aufgabe, unter den Bedingungen des Personalkonzepts 2010 (Einsparung von 10 % Personal bis 2020), eine stetig wachsende Aufgabenvielfalt zu meistern.

Zum Stichtag 30.06.2014 standen 47 von 76,88 ausgebildeten Aufsichtskräften für die Kernaufgaben im Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes in Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung. Dies entspricht einer Quote von 61 %.

Aus dieser Situation heraus ist es erforderlich, die Aufgabenwahrnehmung noch effektiver zu gestalten. Dies bedeutet, die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert auszurichten und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben, zu optimieren. Die LASI-Veröffentlichung LV 1 zu den Grundsätzen und Standards der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder gibt als Zielgröße für die aktive Überwachungstätigkeit ein Viertel der Nettoarbeitszeit an. Die Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern ist davon noch ein ganzes Stück weit entfernt, da die vorhandenen Ressourcen vor allem durch anlassbezogene Aufgaben in Anspruch genommen werden.

Mit Unterstützung externer Berater wurden deshalb im Jahr 2014 drei ausgewählte Fachgebiete (Explosionsgefährliche Stoffe, Überwachungsbedürftige Anlagen, Sozialvorschriften im Straßenverkehr) auf Optimierungsmöglichkeiten bei den anlassbezogenen Aufgaben untersucht. Gemeinsam mit den Beschäftigten in diesen Fachgruppen wurden Lösungsvorschläge für eine effektive Aufgabenwahrnehmung – bei gleichzeitiger Gewährleistung der rechtlichen Erfordernisse – erarbeitet. Zielstellung der Arbeitsschutzabteilung soll es sein, bei den anlassbezogenen Aufgaben Ressourcen verfügbar zu machen und damit Aufgaben der aktiven Aufsichtstätigkeit wieder stärker wahrzunehmen. Dieses Prozessmanagement soll im gesamten Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) etabliert werden.

Der Generationswechsel in der Arbeitsschutzaufsicht ist im vollen Gange. Daher müssen die durch Altersabgänge erfahrener Aufsichtskräfte entstehenden Lücken möglichst schnell geschlossen werden. Die Fortführung der Ausbildung von künftigen Aufsichtskräften für die Arbeitsschutzverwaltung ist deshalb weiterhin zwingend notwendig. Diese wird im Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt und ist mit einem hohen zusätzlichen Betreuungsaufwand durch die vorhandenen Aufsichtskräfte verbunden. Im November 2014 konnte ein zweijähriger Ausbildungsgang mit drei Arbeitsschutzoberinspektoranwärtern erfolgreich beendet werden. Gleichzeitig wurde auch im November 2014 bereits der 11. Ausbildungsgang mit drei Arbeitsschutzoberinspektoranwärtern und erstmals einem Referendar, begonnen.

1.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Der Schutz der Beschäftigten vor Gefahren am Arbeitsplatz und die Stärkung der Gesundheit bei der Arbeit – ein wichtiges Gebot sozialer Verantwortung – ist eine Aufgabe des Sozialstaates. Die Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“ im Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) ist Aufsichts- und Beratungsinstanz für die Belange von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes besteht die Aufgabe darin, auf einen umfassenden Schutz, den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit arbeitender Menschen sowie auf eine menschliche Gestaltung der Arbeitsumwelt hinzuwirken.

Die Aufsichtsstrategie der Arbeitsschutzbehörde sieht neben dem anlassbezogenen Handeln ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept für die eigeninitiierten Betriebsbesichtigungen vor. Danach werden gezielt Betriebe aktiv aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird. Die Auswahl der zu besuchenden Betriebe wird durch das IT-Verfahren „Informationssystem für den Arbeitsschutz“ (IFAS) unterstützt. Die Betriebe werden mit der Methode der „Behördlichen Systemkontrolle“ überprüft, um eine nachhaltige Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erreichen.

In die Risikobewertung fließen neben mechanischen und stofflichen Gefährdungen sowie physischen Belastungen künftig auch psychische Belastungen mit ein. Um die Aufsichtskräfte für die neuen Aufgaben zu befähigen, die die Einbeziehung psychischer Belastungen in einen ganzheitlichen Arbeitsschutz mit sich bringt, wurden 2014 mehrere Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Diese sind eine gute Grundlage für die weiteren Aktivitäten im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA).

Im Jahr 2014 suchten die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzverwaltung 5.235 Betriebsstätten auf und überprüften mit 10.885 Dienstgeschäften die Bedingungen des Arbeitsschutzes vor Ort.

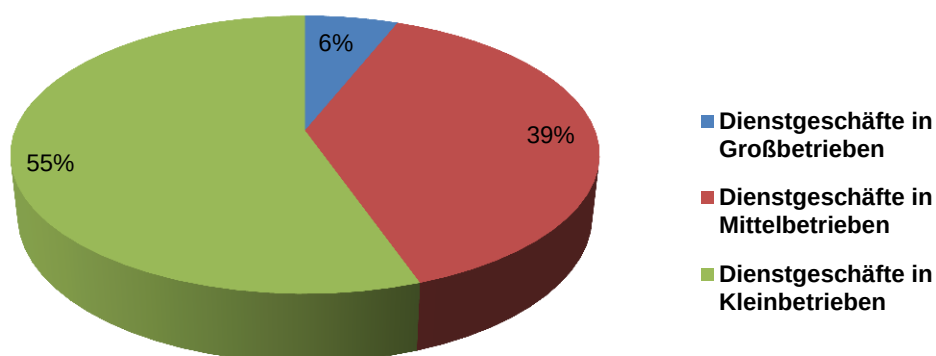


Abbildung 2: Verteilung der Betriebskontrollen nach Betriebsgröße, Quelle: LAGuS M-V

Weiterhin wurden 2.450 Baustellenüberprüfungen vorgenommen. Insgesamt waren bei den Kontrollen 8.508 Beanstandungen zu verzeichnen. Die höchsten Mängelraten wurden bei der Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitsstätten, Arbeitsmitteln, Arbeitsschutzorganisation und Gefahrstoffen festgestellt.

Ende des Jahres 2014 waren im Betriebsstättenkataster IFAS insgesamt 64.996 Betriebsstätten mit 654.741 Beschäftigten erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich 90 Prozent der Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen, davon 53 Prozent in Mittelbetrieben (20 bis 499 Beschäftigte) und 37 Prozent in Kleinbetrieben (< 20 Beschäftigte).

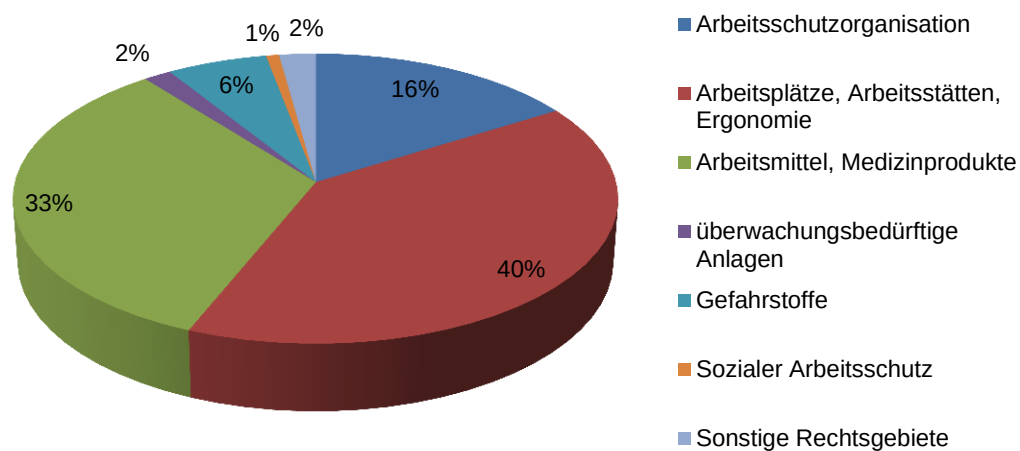


Abbildung 3: Mängelverteilung nach Rechtsgebieten, Quelle: LAGuS M-V

1.3 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

1.3.1 Zusammenarbeit mit dem Zoll

Burkhard Gentz, LAGuS M-V, Dezernat 501

Die Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden mit den Zollbehörden resultiert aus den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 765/2008. Felder der Zusammenarbeit sind sowohl die Bekämpfung der Schwarzarbeit als auch die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten.

Im Einzelfall unterrichten sich die Behörden bei konkreten Anhaltspunkten gegenseitig und sind in der Folge zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Grundsätze der Zusammenarbeit sind zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden in einer gemeinsamen Vereinbarung geregelt.

Über Jahre bestehen in Mecklenburg-Vorpommern gute Kontakte zwischen den Arbeitsschutzbehörden und den Zollämtern des Landes. Durch Umstrukturierungen und personelle Engpässe in den Behörden galt es unter erschwerten Rahmenbedingungen diese Kontakte aufrecht zu erhalten.

Inzwischen ist ein verlässliches Netzwerk von Ansprechpartnern entstanden, das einen direkten und unmittelbaren Kontakt miteinander gewährleistet. Aufgrund nicht planbarer Ereignisse hat sich diese Art der Zusammenarbeit mit ggf. gemeinsamen Prüfungen und Vorortkontrollen als effizient erwiesen. So gab es im Jahr 2014 zehn gemeinsame Prüfungen auf Baustellen und in der Nahrungsgüterbranche.

Die Arbeitsschutzbehörden nehmen unter Federführung der jeweiligen Zollbehörde Ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Darüber hinaus erfolgen bei konkreten Anhaltspunkten des Verdachts auf Schwarzarbeit oder von illegaler Beschäftigung pflichtgemäße Informationen der Arbeitsschutzbehörden an die Zollbehörden. Umgekehrt erfolgt die Unterrichtung bei Verdachtsmomenten von groben Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Kontrolle von in den europäischen Binnenmarkt eingeführten Produkten bildet den Schwerpunkt der Zusammenarbeit. Es geht hierbei um die Frage, ob die in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkte durch die Zollbehörde eine Freigabe für den freien Verkehr erhalten können. Bestehen Verdachtsmomente, dass ein Produkt eine ernste Gefahr für Gesundheit und Sicherheit darstellt oder dass es sich um ein nicht konformes Produkt gemäß den europäischen Harmonisierungsvorschriften handelt, wird die Arbeitsschutzbehörde als zuständige Marktaufsichtsbehörde beteiligt. Dies geschieht in Form von Kontrollmitteilungen. Die Arbeitsschutzbehörde prüft in eigener Zuständigkeit. Sie teilt der Zollbehörde als Prüfergebnis mit, ob das Inverkehrbringen des Produktes untersagt wird oder ob eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gegeben ist. Die Zollbehörde belegt das Produkt mit den notwendigen Vermerken und fordert den Einführer zum Handeln auf.

Im Berichtsjahr wurde die Arbeitsschutzbehörde in 91 Fällen durch Kontrollmitteilungen zur Prüfung aufgefordert. Im Ergebnis konnte lediglich für vier Produkte eine Freigabe zum freien Verkehr ausgesprochen werden. Das macht deutlich, welchen bedeutenden Stellenwert die Einbeziehung der Arbeitsschutzbehörde in das Kontrollverfahren mit den Zollbehörden hat.

1.3.2 Zusammenarbeit des gewerbeärztlichen Dienstes mit den Unfallversicherungsträgern in M-V

Dr. Heike Kuß, LAGuS M-V, Dezernat 500

Im Zusammenhang mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung über das Zusammenwirken bei Maßnahmen und Feststellungsverfahren nach der Berufskrankheiten-Verordnung und dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch zwischen dem Landesverband Nordost der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, war es notwendig, den Kontakt zu den verschiedenen Unfallversicherungsträgern zu intensivieren.

Neben dem Landesverband Nordost wurden auch die nicht zu diesem Verbund gehörenden Berufsgenossenschaften und Unfallkassen über die neue Vorgehensweise informiert.

Nach anfänglichen Umsetzungsschwierigkeiten war durch intensive persönliche und telefonische Beratungstätigkeit eine Verfahrensweise erreicht, die eine effiziente Bewältigung des Berufskrankheiten-Geschehens für den Gewerbeärztlichen Dienst sichert.

Weiterhin wurde eine Umsetzungsvereinbarung über die Durchführung des GDA-Arbeitsprogramms Muskel-Skelett-Erkrankungen (GDA-AP MSE) im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zwischen der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschlossen. Gemäß dieser Umsetzungsvereinbarung werden seit Dezember 2014 die im Rahmen des vorgenannten Arbeitsprogrammes zu besichtigenden Betriebe ausgewählt. Als Landeskoordinatorin und Multiplikatorin wirkt die Gewerbeärztin in Rostock.

1.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

1.4.1 *Girls´ Day 2014 – Premiere für das LAGuS*

Martina Glienke, LAGuS M-V, Dezernat 502

Seit vielen Jahren fördert das LAGuS aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds den Mädchenzukunftstag „Girls´Day“, eine bundes- und landesweite Initiative von Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Hochschulen sowie unterschiedlichen Institutionen, Verbänden und Interessengruppen.

Das Ziel dieses Tages ist es, Mädchen und junge Frauen für den Einstieg in technische und naturwissenschaftliche Berufe, salopp gesagt also „typische Männerberufe“, zu begeistern. Noch immer sind Mädchen und Frauen in diesen zukunftsorientierten technischen Berufsfeldern wenig vertreten, obwohl sie oft die qualifizierteren Schulabschlüsse haben.



Abbildung 4: Besuch einer Tankstelle beim „Girls' Day“
Quelle: LAGuS M-V

Der „Girls´Day“ feierte 2014 im LAGuS aber auch eine Premiere. Erstmals haben zwei interessierte Mädchen den Alltag unserer Beschäftigten im Bereich „Arbeitsschutz“ kennengelernt. Kristin und Lilly aus einer 6. Klasse besuchten die Behörde am 27. März.

Es wurde für die Mädchen ein vielseitiges Programm zusammengestellt, zum Beispiel eine Kurzvorstellung der Aufgabengebiete des LAGuS, eine Tankstellenbegehung und

die Inaugenscheinnahme einer Baustelle. Noch beeindruckt von den anspruchsvollen Sicherheitsbestimmungen des technischen Arbeitsschutzes an Tankstellen sowie auf Baustellen, ging es mit Informationen zum Sozialen Arbeitsschutz weiter. Die Anforderungen zum Arbeitsschutz in der Gastronomie und zur Wahrung des Jugendarbeitsschutzes interessierten die Mädchen insbesondere mit dem Blick auf spätere Ferienjobs. „Ein spannender Tag“, urteilten die Mädchen.

1.4.2 Besuch aus Georgien im LAGuS

Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Am 3. Juni war eine Delegation von hochrangigen Vertretern des Georgischen Arbeitgeberverbandes, der Georgischen Gewerkschaften und des Georgischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im LAGuS zu Besuch, um sich über das deutsche Arbeitsschutzsystem zu informieren.



Abbildung 5: Besuch einer georgischen Delegation im LAGuS, Quelle: LAGuS M-V

Dieses durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit geförderte Projekt soll dazu dienen, deutsche Erfahrungen für die Installation einer Arbeitsinspektion in Georgien zu vermitteln. Die georgischen Sozialpartner wollen den nun beabsichtigten Transformationsprozess von der Kommando- zur sozialen Marktwirtschaft aktiv gestalten.

Die Gäste informierten sich über die Organisation und die Aufgaben der Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Ihr enormes Interesse und die dankbaren Reaktionen zeigten, dass die Veranstaltung insgesamt als Erfolg zu werten ist.

2. FACHLICHE SCHWERPUNKTHEMEN

2.1 ARBEITSPROGRAMME DER GEMEINSAMEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Im Rahmen der seit November 2008 im Arbeitsschutzgesetz (§ 20a ArbSchG) verankerten Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) werden seit diesem Zeitpunkt von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder festgelegt und in bundesweiten Arbeitsprogrammen umgesetzt.

Ziel ist die Bündelung und Abstimmung ihrer Präventions- und Überwachungstätigkeiten mit Stärkung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Für die zweite GDA-Periode, die sich über den Zeitraum von 2013 bis 2018 erstreckt, wurden drei Arbeitsprogramme (AP):

- Organisation (ORGA),
- Muskel-Skelett-Erkrankungen (MSE) und
- Psychologische Erkrankungen (PSYCHE)

festgelegt.

2.1.1 GDA-AP ORGA

Thomas Mäder, LAGuS M-V, Dezernat 501

Damit Betriebe Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für ihre Beschäftigten gewährleisten und kontinuierlich verbessern, benötigen sie eine gute und funktionierende Arbeitsschutzorganisation. Diese ist umso wirksamer, je besser sie in betriebliche Prozesse und Entscheidungen integriert ist.

Ein Baustein des Arbeitsprogrammes GDA-AP ORGA sind Betriebsbesichtigungen, die durch das Aufsichtspersonal der Landesbehörden und Unfallversicherungsträger zur Überprüfung der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden.

Im Rahmen des Mitte des Jahres gestarteten Programmes führten, die Aufsichtskräfte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit 93 solcher umfassenden Betriebsbesichtigungen zur Überprüfungen der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation und der Gefährdungsbeurteilung mit dazugehöriger Regelkonformitätsprüfung in Unternehmen des Landes durch.

Es handelte sich jeweils um Erstbesichtigungen.

Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen wurde den Unternehmen auch die Möglichkeit des GDA-ORGACheck als Online-Selbstbewertungsinstrument für kleinere und mittlere Unternehmen zur Prüfung und Verbesserung der Qualität ihrer Arbeitsschutzorganisation nahe gebracht.

2.1.2 GDA-AP MSE

Dr. Heike Kuß, LAGuS M-V, Dezernat 500

Mit dem GDA-Arbeitsprogramm MSE soll eine Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich erzielt werden.

Bei dem Treffen der Länderkoordinatorinnen und -koordinatoren des GDA-AP MSE in Dresden am 05.06.2014 wurden der Planungsstand, die Auswertung der Pilotierungsphase und der Anlauf des Arbeitsprogrammes erörtert. Am 26.08.2014 fand im Rahmen des „Weltkongresses für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ in Frankfurt am Main die Auftaktveranstaltung dieses Arbeitsprogrammes statt.

Mit der Umsetzungsvereinbarung vom 26.09.2014 über die Durchführung des GDA-AP MSE im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zwischen der Gemeinsamen Landesbezogenen Stelle der Unfallversicherungsträger für das Land Mecklenburg-Vorpommern und der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurden die Inhalte und Aufgabenverteilung geregelt. Die Schulung der Aufsichtsbeamten und Multiplikatoren (einschließlich der Länderkoordinatoren) erfolgte am 07.10.2014 im Rahmen der Regionalen Fachtagung „Leitmerkmalmethoden“ der BAuA in Berlin gemeinsam mit den Berliner und Brandenburger Aufsichtsbeamten und Multiplikatoren.

Nach Lösung technischer Probleme bei der Dokumentation der Besichtigungsergebnisse im IFAS und Einführungsveranstaltungen vom 11.11. und 27.11.2014 wurden gemäß der o.g. Umsetzungsvereinbarung im Dezember 2014 die im Rahmen des Arbeitsprogrammes MSE zu überprüfenden Betriebe ausgewählt und Aufsichtstätigkeiten begonnen. Bis Ende Dezember 2014 konnten deshalb durch die Aufsichtskräfte der Ortsdezernate nur noch insgesamt 7 Betriebe besichtigt und deren Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Muskel-Skelett-Erkrankungen ausgewertet werden.

Vier Betriebe wiesen eine angemessene Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zum Thema MSE und eine geeignete Arbeitsschutzorganisation auf, 3 Betriebe eine nicht angemessene Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und eine teilweise geeignete Arbeitsschutzorganisation. Ein Betrieb hatte bis zum Besichtigungstermin keine Gefährdungsbeurteilung zu Muskel-Skelett-Erkrankungen erstellt.

2.1.3 GDA-AP PSYCHE

Maria Saupe-Heide, LAGuS M-V, Dezernat 500

Das GDA-Arbeitsprogramm „PSYCHE“ steht unter dem Motto „Stress reduzieren - Potenziale entwickeln“ und verfolgt langfristig das Ziel, die Gesundheit von Beschäftigten bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen zu schützen und zu stärken. Die Betriebsbesuche im Kernprozess des Arbeitsprogrammes sind für den Zeitraum von Anfang April 2015 bis Ende Dezember 2017 vorgesehen.

Für die fachliche Vorbereitung der Betriebsbesuche standen deshalb im Jahr 2014 besonders die Konzeption und Durchführung der Schulungen der Aufsichtskräfte der Behörden für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in Mecklenburg-Vorpommern im Mittelpunkt. Dafür wurden ein Schulungskonzept in Anlehnung an die LASI-Veröffentlichung LV 52 „Integration psychischer Belastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ und unterstützende Schulungsmaterialien ausgearbeitet.

Im Herbst 2014 wurden sukzessive alle Aufsichtspersonen zur Thematik „Integration Psychischer Belastungen in die Beratungs- und Überwachungspraxis der Arbeitsschutzbehörden“ in jeweils 2-tägigen Seminaren geschult.

Darüber hinaus wurden Informations- und Sensibilisierungstätigkeiten hinsichtlich psychischer Belastungen in der Erwerbsarbeit und der gesetzlichen Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung vorrangig bei Institutionen und Personen mit Personalverantwortung durchgeführt. Beispielsweise wurden Seminare im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, der Unfallkasse M-V, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V durchgeführt.

2.2 WEITERE AKTIONEN / PROGRAMME / SONDERBERICHTE

2.2.1 Prozessmanagement im LAGuS – Pilotprojekt in der Abteilung 5

Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Das Personalkonzept des Landes sieht umfangreiche Einsparungen bis 2020 vor. Das LAGuS steht ebenso wie die anderen Ämter des Landes vor der Aufgabe, trotz sinkender Personaldecke und wachsendem Aufgabenumfang eine dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Aufgabenerfüllung zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang stellt das Land Unterstützung für die Optimierung der Prozesse in den Verwaltungen bereit. Dienstleister ist eine dafür neu geschaffene Arbeitsgruppe der Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ).

Das LAGuS nahm als erstes Landesamt in M-V diese Unterstützung in Anspruch. Vom 09.04.2014 bis 30.10.2014 wurde gemeinsam mit dem DVZ ein Pilotprojekt zur Unterstützung des Prozessmanagements im LAGuS durchgeführt.

Untersuchungsgegenstand waren Verwaltungsprozesse aus drei Fachgebieten der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit:

- Explosionsgefährliche Stoffe,
- Überwachungsbedürftige Anlagen und
- Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Ziele des Projektes waren:

1. die Etablierung eines LAGuS-internen Prozessmanagements,
2. die Erarbeitung von entscheidungsreifen Vorschlägen sowie die Dokumentation der analysierten Prozesse und
3. die Optimierung von anlassbezogenen Verwaltungsprozessen, um Ressourcen für die Erfüllung der Aufgaben der aktiven Überwachung in den Betrieben zu gewinnen.

Ein großer Teil der Arbeitszeit wird von anlassbezogenen Verwaltungsaufgaben (Bearbeitung von Anzeigen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Beschwerden oder Anfragen) in Anspruch genommen. Für die aktive Aufsicht, d.h. die Durchführung von Systemkontrollen, Programmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) und anderen Schwerpunktaufgaben (z.B. Marktüberwachungen, fachliche Schwerpunkte, Baustellenkontrollen) in risikoorientiert ausgesuchten Betrieben bleibt daher immer weniger Zeit. Das Prozessmanagement soll deshalb dazu dienen, Ressourcen bei den anlassbezogenen Aufgaben zu erwirtschaften, um die aktive Aufsicht wieder zu stärken.

Im Ergebnis wurde am 3.11.2014 vom DVZ ein Entscheidungsvorschlag vorgelegt. Dieser kann in vier Gruppen eingeteilt werden:

- Zentralisierung / Umverteilung von Aufgaben
- Standardisierung / Qualitätssicherung für ein einheitliches Verwaltungshandeln
- Prozessvereinfachung
- Digitalisierung / IT-Maßnahmen (z.B. Überwindung von Medienbrüchen).

2.2.2 Die größte Baustelle auf der Ostsee in M-V

Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Seit Ende des Jahres 2013 wird ca. 17 Seemeilen (32 km) vor der Insel Rügen an dem Offshorewindpark Baltic 2 gebaut.

80 Windenergieanlagen (3,6 MW) werden ab 2015 rund 1,2 Mrd. kWh Strom erzeugen. Auf der Baustelle arbeiten je nach Baufortschritt und Wetterlage bis zu 30 Schiffe (z.B. Errichterschiffe, Hotelschiffe, Kabelleger, Crewchange-Boote und Schlepper) mit bis zu 600 Arbeitnehmern auf einer Fläche von 27 km².

Die Baustelle ist langsam aus dem Wasser herausgewachsen. Zuerst wurden die in Rostock gefertigten Gründungsstrukturen (von einer Länge von rund 48 – 64 Metern, einem Durchmesser von 3 Metern und einem Gewicht von rund 150 – 190 Tonnen) einzeln auf ihre Position durch Schlepper schwimmend transportiert.



Abbildung 6: Schlepper mit Gründungsstruktur, Quelle: LAGuS M-V

Angekommen im Baufeld wurden diese mit Hilfe einer Installationsplattform in den Boden gerammt.

Durch die unterschiedlichen Meerestiefen (zwischen 23 m und 45 m) wurden zwei verschiedene Gründungsstrukturen verwendet, der sogenannte Monopile („Einbein“) und das Jacket („Dreibein“). Aufgesetzt auf diese Gründungsstruktur wurden dann die sogenannten Transition Pieces, die Zwischenstücke zwischen Gründung und Turm der Anlage, welche aus der Anlandung für die Schiffe und der Plattform mit Kran und Turmeingang bestehen. Diese sind gelb lackiert, sodass sie für Schiffe im Baufeld aber auch nachher in der Betriebsphase sehr gut erkennbar sind.

Ende August 2014 wurde die erste Windkraftanlage durch ein Errichterschiff montiert. Das Schiff kann gleichzeitig bis zu sechs Turmelemente, sechs Gondeln und die dazugehörigen Rotorblätter ins Baufeld transportieren.



Abbildungen 7 und 8: Errichterschiff, Quelle: LAGuS M-V

Die Turmelemente und die Gondeln wurden im Saßnitzer Hafen vormontiert und auf die Verschiffung vorbereitet. Hier wurden auch die ersten Prüfungen gemäß § 14 Betriebssicherheitsverordnung an den Befahranlagen (Maschinen im Sinne des Anhangs IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen) in den Türmen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchgeführt. Die Montage der Windkraftanlagen erfolgt in drei Schritten: erst wird der Turm montiert, dann die Gondel aufgesetzt und als letztes werden die einzelnen Rotorblätter an der Nabe der Gondel befestigt.

Ende September 2014 wurde das Herzstück des Windparks, die Umspannplattform, mit Hilfe einer Hubinsel vor Ort im Windpark aufgestellt.



Abbildung 9: Hubinsel und Umspannstation
Quelle Abbildungen 9 und 10: LAGuS M-V

Abbildung 10: Baustelle Windpark

Die Arbeitsschutzbehörde hat die Baustelle von Beginn an begleitet und sich durch eine enge und offene Zusammenarbeit mit allen am Projekt Beteiligten den Herausforderungen der Anlagenerrichtung, den schweren Arbeitsbedingungen draußen auf offener See und der nicht immer eindeutigen Rechtslage gestellt. Durch Beratungen, Begehungen und regen Informationsaustausch (auch in Form von Bautagebüchern) ist es gelungen, Verfahren und Technologien weiter zu entwickeln, um ein unfallfreies Arbeiten auf der größten Baustelle auf der Ostsee in M-V zu ermöglichen.

3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1 ALLGEMEINES ZUM UNFALLGESCHEHEN IM BERICHTSZEITRAUM

zusammengefasst von Heinz-Dieter Sörries, LAGuS M-V, Dezernat 502

Zu den Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltung gehört auch, durch Aufsicht und Beratung der Betriebe präventiv wirksam zu werden. Hierbei bietet die Unfallanalyse, d.h. die Klärung, „*auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist*“¹, wichtige Ansätze für die inhaltliche Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit der Arbeitsschutzbehörde.

Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Arbeitsunfälle bezeichnet². In diesem Fall ist der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die obere Arbeitsschutzbehörde (die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im LAGuS) und den für seinen Betrieb zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) zu informieren³.

Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Unfallmeldungen und der eingeschränkten Personalressourcen ist es nicht immer möglich, jeder Unfallmeldung nachzugehen. Daher konzentrieren sich die Untersuchungen der Aufsichtskräfte in der Regel auf die Auswertung von Arbeitsunfällen mit besonders schweren und / oder tödlichen Verletzungsfolgen.

Die örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörden werden entweder durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen, die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger oder auf direktem Weg durch die Arbeitgeber über schwere und/oder tödliche Arbeitsunfälle in Kenntnis gesetzt. Die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzbehörde suchen den Unfallort schnellstmöglich auf, um eine Unfalluntersuchung durchzuführen. Ziel der Untersuchung ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren und zu beschreiben sowie die Ursache-Wirkungsbeziehungen zu ermitteln.

Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei von Amts wegen im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung gehen dabei in die Ermittlungen ein. Darüber hinaus sind diese Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem betroffenen Arbeitgeber.

¹ § 22 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz

² http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Glossary:Serious_accident_at_work/de
(Erläuterungen der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1338/2008)

³ § 193 Sozialgesetzbuch VII

3.2 ARBEITSSCHUTZORGANISATION / ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

Im Jahr 2014 wurden durch die Arbeitsschutzbehörde 7 Arbeitsunfälle mit insgesamt 9 tödlich verletzten Beschäftigten, 31 besonders schwere Arbeitsunfälle sowie ein Wegeunfall mit Todesfolge registriert. Eine Übersicht der untersuchten Arbeits- und Wegeunfälle mit Todesfolge mit Kurzbeschreibungen enthält die Tabelle 7 im Anhang dieses Berichtes.

Der Schwerpunkt der untersuchten Arbeitsunfälle lag, wie schon in den Vorjahren, im Bereich der Baustellentätigkeiten. Hier wurden 13 besonders schwere und tödliche Arbeitsunfälle untersucht, was 36 % aller untersuchten Arbeitsunfälle entspricht. Daraus lassen sich bereits Rückschlüsse für entsprechende Schwerpunktsetzungen in der Aufsichtstätigkeit ableiten.

Anhand der nachstehenden Tabelle lässt sich die Entwicklung der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle von 2004 bis 2014 entsprechend der Wirtschaftszweige verfolgen.

	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
tödliche Arbeitsunfälle (insgesamt)	16	11	13	14	15	8	5	8	8	14	10
davon											
Baugewerbe	6	1	1	3	5	2	1	3	2	3	3
Landwirtschaft, Forsten, Fischerei	1	2	6	2	7	1	2	2	2	3	0
Verarbeitendes Gewerbe	3	2	4	4	3	1	1	3	1	2	1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3	1	0	2	0	1	0	0	2	1	0
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1	0
Dienstleistungen	2	0	2	2	0	2	1	0	0	3	6
Sonstige	0	5	0	0	0	1	0	0	0	1	0

Tabelle 1: Tödliche Arbeits- und Wegeunfälle **nach Wirtschaftszweigen** in den Jahren 2004 bis 2014

Die Bilanz der schweren und tödlichen Arbeitsunfälle des Jahres 2014 in Mecklenburg-Vorpommern macht sehr deutlich, wie wichtig die Präsenz der Arbeitsschutzbehörde vor Ort in den Betrieben ist. Neben der nicht hoch genug zu bewertenden Verantwortung der Arbeitgeber und der Eigenverantwortung der Beschäftigten für den Arbeitsschutz, ist die kontrollierende, überwachende, beratende und wenn erforderlich auch sanktionierende Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde notwendiger denn je, um mit Prävention Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

3.2.1 Schwerer Arbeitsunfall bei der Montage eines Gittermastkranes

Zur Errichtung einer Windenergieanlage sollte ein Gittermastkran aufgestellt werden. Bei der Montage dieses Kranes wurde das Kranteam von einem ansässigen Kranunternehmen unterstützt. Zum Unfallzeitpunkt wurden ca. 6 t schwere Ballastgewichte durch zwei Beschäftigte des ausländischen Kranteams von einem Tieflader abgeladen und bis zur endgültigen Montage neben dem Teleskopkran des ansässigen Kranunternehmens zwischengelagert. Nach Aussagen des Aufsichtsführenden wurden dabei immer zwei Ballastgewichte gleichzeitig mit jeweils zwei gleich langen Einzelketten diagonal angeschlagen. Die Beschäftigten gaben an, dass es gängige Praxis sei, die Ballastgewichte in der beschriebenen Form anzuschlagen und mit einem Kran zu verfahren. Aus Sicht des Kranfahrers sei die angeschlagene Last sicher und stabil gewesen.

Nach Aussage der Beschäftigten sind dann aber Ballastgewichte beim Absetzen auf den bereits abgelegten Gewichten ins Rutschen geraten und eines der Ballastgewichte bewegte sich auf die voll ausgefahrne Stütze des Teleskopkranes zu. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Verunfallte nicht im unmittelbaren Gefahrenbereich. Als dieser bemerkte, dass ein Ballastgewicht ins Rutschen geraten war, habe er reflexartig versucht zu verhindern, dass das Ballastgewicht gegen die Stütze des Teleskopkranes prallt. Dabei geriet er mit seinem Arm zwischen die Stütze des Kranes und den Haken einer angeschlagenen Kette. Der Haken ist nach Beschreibung der Beschäftigten entlang des Unterarms bis über die Hand des Verunfallten „geglitten“. Der Kranfahrer versuchte sofort mit dem Kran gegenzusteuern, aber aufgrund der Verzögerung in der elektrischen Steuerung sei dies nicht mehr möglich gewesen. Der Verunfallte wurde mit einem Rettungshubschrauber ins Klinikum geflogen; ihm musste der gequetschte Unterarm amputiert werden.



Abbildung 11: verrutschte Ballastgewichte
Quelle Abbildungen 11 und 12: LAGuS M-V



Abbildung 12: Unfallstelle

Noch vor Ort wurde von den Verantwortlichen des Kranunternehmens festgelegt, dass Ballastgewichte nur noch einzeln verfahren werden dürfen. Die Besichtigung der Unfallstelle ergab, dass das Gelände am Unfallort ein Gefälle von etwa 9 % aufwies und somit das Abgleiten der Ballastgewichte beim Absetzen begünstigte. Im Rahmen der Unfallnachuntersuchung stellte sich auch heraus, dass die ca. 6 t schweren Ballastgewichte keine Originalteile des Kranherstellers waren. Eine Montageanweisung für die verwendeten Ballastgewichte gab es nicht.

3.2.2 Tödlicher Arbeitsunfall bei beim Bau eines Bootssteiges

Bei Wasserbauarbeiten an einem Bootssteg kam es im Januar 2014 zu einem tödlichen Arbeitsunfall. Der Unfall ereignete sich beim Einrammen von Pfählen. Für die Rammarbeiten wurde ein Radlader mit Rammaufsatz genutzt, der sich dazu auf einem Schwimmponton befand.

Die Arbeiten wurden von 3 Beschäftigten ausgeführt. Zwei befanden sich auf dem Ponton, als sich der unbemannte Radlader in Bewegung setzte und von dem Ponton zu rollen drohte. Ein Beschäftigter wollte dies verhindern, indem er auf den Radlader aufsprang, um die Handbremse zu ziehen. Der Radlader stürzte in den See und riss diesen Beschäftigten mit unter Wasser. An dieser Stelle ist der See etwa 3 m tief und die Wassertemperatur betrug ca. 3 Grad Celsius.



Abbildung 13: Unfallstelle, Quelle: LAGuS M-V

Sofort angeforderte Rettungstaucher benötigten etwa 30 Minuten, um den Verunfallten aus der Fahrerkabine zu bergen. Die Reanimationsversuche durch den Notarzt blieben erfolglos; die Obduktion ergab, dass die Todesursache Ertrinken war. Der Verunfallte, der als angestellter Betriebsleiter tätig war, wollte sein Gerät retten und hat dabei die Gefährlichkeit dieser Aktion in der Eile nicht richtig eingeschätzt.

Der Unfall wurde durch die Arbeitsschutzbehörde gemeinsam mit der Kriminalpolizei untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass grundlegende Vorschriften für Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser nicht eingehalten wurden. Der Arbeitgeber konnte keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen. Bei den durchgeführten Arbeiten auf dem Wasser durch die Wasserbaufirma kamen keinerlei Rettungsmittel zum Einsatz, noch standen sie den Beschäftigten zur Verfügung (BGV C22: Bauarbeiten - § 9 Arbeitsplätze am, auf und über dem Wasser; BGR 201: Einsatz von PSA gegen Ertrinken).

Arbeiten von schwimmenden Geräten (Ponton + Radlader mit Rammvorrichtung) aus, müssen entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift BGV D21: Schwimmende Geräte vorbereitet und ausgeführt werden. Der Arbeitgeber darf ein schwimmendes Gerät erst in Betrieb nehmen, nachdem die Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit des Gerätes rechnerisch nachgewiesen (BGG 957: Grundsätze für die Aufstellung von Schwimmfähigkeits- und Kentersicherheitsnachweisen für schwimmende Geräte) und der Nachweis durch einen Sachverständigen geprüft ist. Für den genutzten Ponton mit Radlader lag dieser Kenternachweis nicht vor und konnte auch nicht nachgereicht werden. Gleiches gilt für die jährliche Prüfung durch einen Sachkundigen. Arbeitsmaschinen, die nicht fest mit den Schwimmkörpern verbunden sind, müssen gegen Verrutschen gesichert werden (BGV D21 - § 23). Da der Radlader nicht gegen Verrutschen gesichert war und davon auszugehen ist, dass auch die Feststellbremse nicht angezogen war, konnte dieser sich durch die Fahrbewegung des Pontons und die Wellenbewegungen des Wassers selbstständig in Bewegung setzen.

Beim Einsatz eines Rammgerätes auf einem Ponton ist die verminderte Standsicherheit bei Krängung (Neigung von Wasserfahrzeugen zur Seite) des Pontons zu beachten. Da für das genutzte Schwimmende Gerät kein Stabilitäts- bzw. Kenternachweis vorlag, konnte nicht festgestellt werden, ob der Ponton für das eingesetzte Rammgerät geeignet war und das Rammgerät zu einer überhöhten Krängung geführt hat. Dies könnte nur durch eine nachträgliche Stabilitätsberechnung nachgewiesen werden. Der eingesetzte Ponton war nicht verankert. Er wurde zum Heranholen der Pfähle genutzt und es wurde auch zwischen den einzelnen Rammstellen hin- und hergefahren. Nach § 3a Abs. 1 ArbStättV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so betrieben und dem Stand der Technik entsprechend eingerichtet werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

Als Hauptursache für diesen Arbeitsunfall mit Todesfolge ist das ungesicherte Benutzen des Radladers auf dem Ponton anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Vorschrift nach BGV D21 - § 23 Sicherung gegen Verrutschen dieser Unfall hätte verhindert werden können.

3.2.3 Absturz eines Dachdeckers aus ca. 12 m Höhe

An einem Mehrfamilienhaus mit drei Etagen und ausgebautem Dachgeschoß wurde eine Vollsanierung durchgeführt. Zur Zeit des Arbeitsunfalls befanden sich zwei Gewerke auf der Baustelle: das Bauunternehmen, dessen Geschäftsführer auch gleichzeitig der Bauherr war, sowie das Dachdeckerunternehmen, in dem der Verunfallte beschäftigt war.

Am Tag des Unfalls war das Bauunternehmen mit dem Transport von 4 m langen Brettern auf das zur Hofseite liegende Flachdach beschäftigt. Der Schrägaufzug reichte bis zur oberen Gerüstlage und lag an der Dachfläche auf. Die Entladestelle des Aufzugs befand sich auf der oberen Gerüstlage (Fanglage). Um die Bretter, bedingt durch ihre Länge, mittels Schrägaufzug auf das Dach transportieren zu können, wurde aus der oberen Gerüstlage des Arbeits- und Schutzgerüsts ein L-Träger ausgebaut und die freigewordenen Gerüststangen, Geländer- und Zwischenholme mittels 6 mm starkem Seil und 3 cm breiten Spanngurt an der Querverstrebung des Schrägaufzuges befestigt.

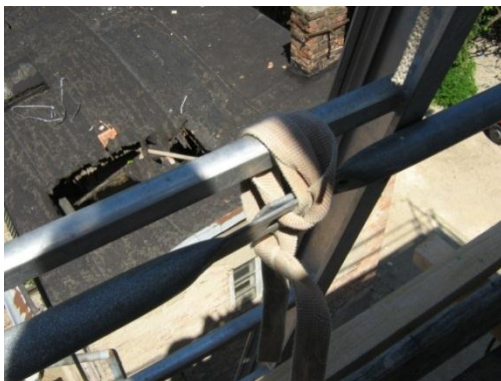


Abbildung 14: Unfallstelle
Quelle Abbildungen 14 und 15: LAGuS M-V



Abbildung 15: verwendetes Befestigungsmaterial

Zum Ende des Arbeitstages hatte der Bauherr für die Beschäftigten des Dachdeckerunternehmens Getränke auf das Dach bringen lassen und alle in den Bereich des Flachdaches gebeten, um eine Erfrischung zu sich zu nehmen. Der Verunfallte befand sich auf der Fanglage und soll sich beim Trinken gegen den Geländerholm gelehnt haben. Dabei löste sich das Seil des Geländerholmes, die Gerüststange fiel herunter und der Verunfallte stürzte mehr als 11 m in die Tiefe. Hierbei zog er sich multiple Frakturen (Ober- und Unterschenkel, Fuß, Becken- und Lendenwirbel, Rippenbrüche), eine Lungenquetschung, mehrere Prellungen und Schürfwunden zu.

Die Unfallursache war die unsachgemäße Ausführung des Seitenschutzes in der benutzten Gerüstlage nach Einrichtung des Schrägaufzuges. Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit 2121 Teil 1 muss jede Gerüstlage, die als Arbeits- und Zugangsbereich genutzt werden kann, während der Benutzung durch einen Seitenschutz gesichert sein. Wenn es für die Ausführung einer besonderen Arbeit erforderlich ist, den Seitenschutz vorübergehend zu entfernen, müssen Maßnahmen gegen Absturz der Beschäftigten getroffen werden. Weiterhin dürfen Gerüste nur unter Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, um- oder abgebaut und geprüft werden.

3.2.4 Tödlicher Arbeitsunfall bei Absturz von einem Gerüst

Durch eine Gerüstbaufirma wurde ein Gerüst zur Bühnennutzung für eine Großveranstaltung erstellt.

Zwei Beschäftigte wollten in 18 m Höhe eine 4 t schwere Videowand an dem Gerüst befestigen. Hierbei stürzte ein Beschäftigter durch den offenen, nicht mit Gerüstbelägen gesicherten Gerüstturm. Beim Absturz riss der Verunfallte eine Längsverstrebung des Gerüsts mit herunter; er wurde schwer verletzt mit angelegtem Auffanggurt auf dem Erdboden gefunden. Später erlag er seinen schweren Verletzungen.

Vor Ort konnte nicht festgestellt werden, ob der Verunfallte sich möglicherweise nicht oder an einer nicht zugelassenen Längsverstrebung angeschlagen hatte.



Abbildung 16: Maya-Pyramide
Quelle Abbildungen 16 und 17: LAGuS M-V

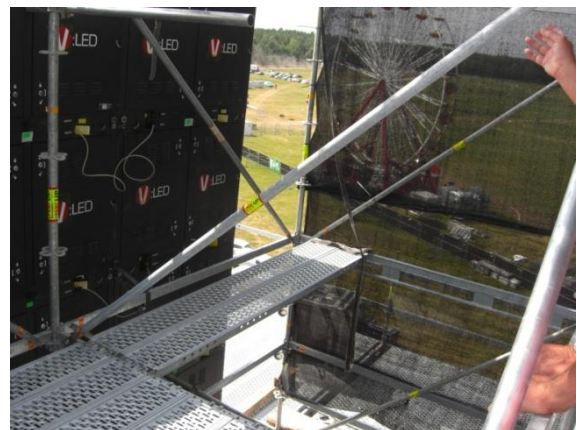


Abbildung 17: Unfallstelle

3.3 ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

zusammengefasst von Christian Scheufler, LAGuS M-V, Dezernat 500

Wie bereits im Tätigkeitsbericht 2013 angeführt war vorgesehen, im Frühjahr 2015 die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu novellieren. Im Rahmen einer Regelungsreduzierung und Anpassung an die sich verändernde Arbeitswelt sind folgende Erweiterungen und Änderungen der ArbStättV vorgesehen:

- Die Übernahme der Bildschirmarbeitsverordnung in die ArbStättV.
- Die Einbeziehung von Telearbeitsplätzen in die Regelungen der ArbStättV.
- Die Anpassung und Präzisierung von Ziel und Anwendungsbereich der Verordnung. Zu nennen ist hier beispielsweise die Einschränkung der Anwendbarkeit auf Arbeitsstätten im Reisegewerbe und im Marktverkehr sowie auf Telearbeitsplätze.
- Die Präzisierung von Begriffen und deren Abgrenzung untereinander, insbesondere der Begriffe: „Arbeitsplatz“, „Arbeitsraum“ und „Arbeitsstätte“; „Bildschirmarbeitsplatz“ und „Telearbeitsplatz“; „Einrichten“, „Betreiben“ und „Instandhalten“ von Arbeitsstätten.
- Die Erweiterung um die Begriffe „Stand der Technik“ und „fachkundig“.
- Die Einfügung eines Paragraphen „Unterweisung“ der Beschäftigten. Die Unterweisung der Beschäftigten hat insbesondere zu erfolgen: zum bestimmungsgemäßen Betreiben der Arbeitsstätte, zu allen gesundheits- und sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit, zu Maßnahmen, die der Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durchgeführt werden müssen und zu arbeitsplatzspezifischen Maßnahmen. Weiterhin ist zu unterweisen zur Vermeidung spezifischer Gefährdungen bei Tätigkeiten auf Baustellen oder an Bildschirmgeräten. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten darüber hinaus zu Maßnahmen im Gefahrenfall, zu Maßnahmen der Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall, insbesondere in der Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge, zu unterweisen. Die Unterweisung hat schriftlich zu erfolgen.
- Eine Klarstellung zum Nichtraucherschutz in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr dahingehend, dass der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen der Natur des Betriebes entsprechende und der Art der Beschäftigung angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu treffen hat.
- Die Wiederaufnahme der Forderung einer Sichtverbindung nach außen aus Arbeitsräumen.
- Die Übernahme der physischen und psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung.
- Die Belastungen der Augen bzw. die Gefährdung des Sehvermögens der Beschäftigten ist in der Gefährdungsbeurteilung für Bildschirmarbeitsplätze zu berücksichtigen.
- Die Präzisierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Die Verordnung sollte weiterhin Schutzziele definieren und dem Arbeitgeber die Möglichkeit geben, diese auf unterschiedlichem Wege und den Gegebenheiten des Unternehmens angepasst zu realisieren. Durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) wird auch weiterhin der Stand der Technik beschrieben.

Die Arbeitsschutzbehörde hat im Berichtszeitraum sowohl zum Entwurf der Arbeitsstättenverordnung, als auch zum Entwurf der ASR A3.7 - Lärm Stellung genommen. Wie sich die Novellierung der Arbeitsstättenverordnung im Frühjahr 2015 entwickelt bleibt abzuwarten.

Im Berichtszeitraum wurden wieder für eine Vielzahl von Bau- und Investitionsprojekten, insbesondere im Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Stellungnahmen zu den entstehenden Arbeits- und Betriebsstätten erarbeitet. Durch Erteilung von Auflagen ist auf die Einhaltung der arbeitsstättenrechtlichen Forderungen Einfluss genommen worden.

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes und des Bundes, so z.B. im universitären Bereich, wurden in intensiven Gesprächen mit Projektanten, Planern und Vertretern des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Erläuterungen und Hinweise zur Erfüllung des Arbeitsstättenrechtes gegeben. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum ca. 1.500 Besichtigungen von Arbeitsstätten durchgeführt. Daraus resultierten 124 Anordnungen zur Umsetzung von arbeitsstättenrechtlichen Forderungen und 24 Bußgelder. Darüber hinaus wurden 854 Stellungnahmen zur Gestaltung von Arbeitsstätten / Arbeitsplätzen erarbeitet.

3.4 ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Ein Arbeitsschwerpunkt der oberen Arbeitsschutzbehörde im Jahr 2014 war die Überprüfung der Einhaltung von Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durch die Anlagenbetreiber. Als Arbeitsgrundlage dienten die Einträge der zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) in der Datenbank für überwachungsbedürftige Anlagen, das „Anlagenkataster der Länder“ (AnKa). Über 3.000 Anlagenbetreiber von überwachungsbedürftigen Aufzügen, Druckbehältern, Dampfkesseln und Tankstellen mit Lagern für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten, Erdgas- und Flüssiggasfüllanlagen wurden bei nicht ausgeführten Prüfungen bzw. festgestellten Überschreitungen von Prüffristen laut AnKa durch die obere Arbeitsschutzbehörde mittels schriftlicher Benachrichtigung aufgefordert, diese Prüfungen unverzüglich durchzuführen und den Vollzug zu bestätigen. Auf diese Aufforderung erfolgte eine Vielzahl von unterschiedlichen Reaktionen durch die Anlagenbetreiber. Wiederkehrende Prüfungen wurden vorgenommen bzw. Prüftermine für noch ausstehende Prüfungen mit den ZÜS vereinbart und Prüfnachweise erbracht. Ergebnis dieses Arbeitsschwerpunktes ist für das Jahr 2015 die geplante Fortführung mit Ergänzungen und Anpassungen wegen der Novelle der Betriebssicherheitsverordnung.

3.4.1 Dampfkesselanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 501

Im Jahr 2014 wurden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV insgesamt neun Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb sowie zur Änderung für Dampfkesselanlagen nach § 13 BetrSichV erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Brennstoffart von Öl auf Gas an Dampfkesselanlagen. Bei einer Dampf-

kesselanlage wurde eine Verlängerung der Frist für eine vorübergehende Außerbetriebnahme beantragt. Im Berichtszeitraum wurden vier Schäden nach § 18 BetrSichV angezeigt.

3.4.2 Druckbehälteranlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 501

Im Jahr 2014 wurden sieben Erlaubnisse zur Montage, Installation und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 13 BetrSichV Abs. 1 Nr. 2 erteilt. Fünf Erlaubnisse betrafen Füllanlagen als Flüssiggastankstellen zum Befüllen von Landfahrzeugen. Zwei Erlaubnisse wurden erteilt für Füllanlagen als Erdgastankstellen zum Befüllen von Landfahrzeugen. Zudem wurden sechs Erlaubnisse zur Änderung nach § 13 BetrSichV erteilt.

3.4.3 Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Für die Montage, Installation und den Betrieb von Anlagen für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten und die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2014 fünf Erlaubnisse nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 Betriebssicherheitsverordnung erteilt.

Es handelte sich hierbei um zwei Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb von Mineralöltankstellen, eine Erlaubnis für die Änderung einer Lageranlage mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern, drei Erlaubnisse für die Änderung von Mineralöltankstellen. Die Änderungen betrafen den Umbau zweier Tankstellen zum unbeaufsichtigten Automatenbetrieb, eine Umbelegung von Lagerbehältern von Dieseltreibstoff auf Superbenzin E 10 mit den entsprechenden Änderungen aller dazugehörigen Entlüftungs-, Gaspendingel- und Saugleitungen und eine Wiederinbetriebnahme einer vorübergehend stillgelegten Tankstelle (< 2 Jahre) mit diversen Umbauten.

Schadensmeldungen zu Anlagen für hoch-, leicht- oder entzündliche Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz gingen beim LAGuS nicht ein.

3.4.4 Aufzugsanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 501

In dieser Anlagenart ist im Berichtszeitraum ein Unfall nach § 18 BetrSichV angezeigt worden. Weiteres zum Unfall siehe Einzelbeitrag in Abschn. 3.4.6.

Insgesamt wurden im Jahr 2014 etwa 8.490 Aufzugsanlagen laut Statistik des Anlagenkatasters der Länder durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst.

3.4.5 Brände in einer Ölmühle

Peter Berlin, LAGuS M-V, Dezernat 502

In einer Ölmühle zur Verarbeitung von Rapssaat zu Rapsschrot und Rapsöl für die Herstellung von Biodiesel und Speiseöl, kam es zu zwei kurz hintereinander folgenden Bränden. Die Brände ereigneten sich im Bereich der Pressenanlage, die aufgrund eines Anlagenstillstandes 1 ½ Tage nicht betrieben wurde. Aufgrund des schnellen Handelns der Beschäftigten und der Feuerwehr konnten größere Schadensereignisse verhindert werden.

In der Pressenanlage wird die vorgereinigte Rapssaat in die Walzwerke gegeben, in denen die Vorzerkleinerung erfolgt. Die nun aufgeschlossenen Saatkörner gelangen über ein Querförderband (in dem der erste Brand bemerkt wurde) in den Saatkonditionierer. Dieser Konditionierer ist ein indirekt mit Wasserdampf beheiztes Drehrohr, mit einer Länge von ca. 20 m erwärmt. In diesem werden die Saatkloen auf ca. 100° C erwärmt. Das enthaltene Eiweiß koaguliert und unerwünschte Enzyme und Mikroorganismen werden inaktiviert. Weiterhin wird durch diesen Vorgang die Viskosität des enthaltenen Öles reduziert, sodass die nachfolgende Pressung leichter erfolgen kann.

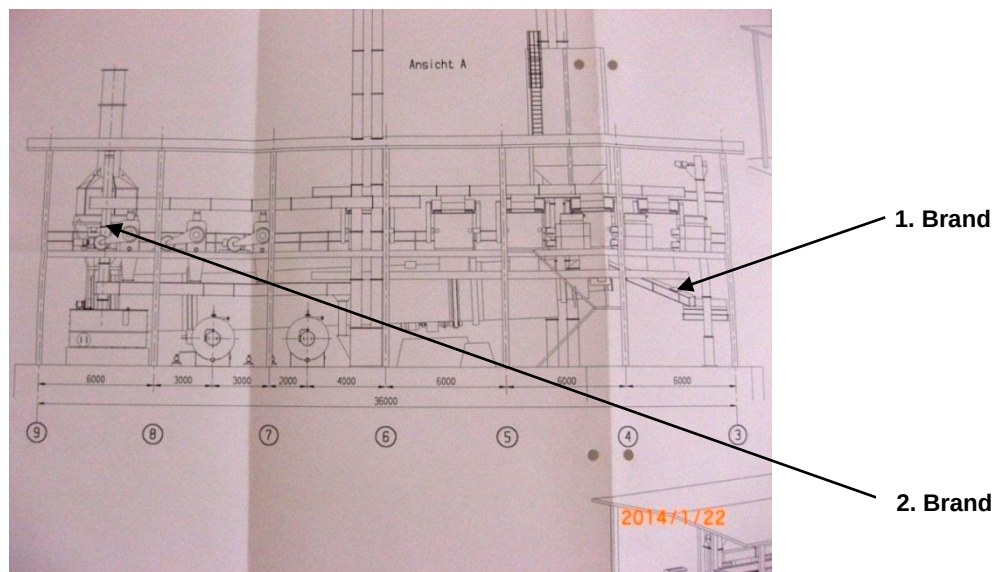


Abbildung 18: Schematische Darstellung der Produktionsanlage, Quelle: LAGuS M-V

Der aus der Pressenanlage herauskommende Presskuchen enthält noch Öl, welches in der Extraktionsanlage mittels eines Lösungsmittels herausgewaschen wird. Bei dem dort eingesetzten Lösungsmittel handelt es sich um ein leichtentzündliches Produkt, welches einer besonderen Aufmerksamkeit bedarf.

Der zweite Brand ereignete sich am Ausgang des Saatkonditionierers und breitete sich bis auf die nachgelagerte Pressenanlage aus.

Bei der Untersuchung des Brandereignisses wurde festgestellt, dass nur die Pressenanlage betroffen war, die Extraktionsanlage wurde nicht in Mitleidenschaft gezogen.

Die mit der Durchführung der sicherheitstechnischen Beurteilung beauftragte zugelassene Überwachungsstelle hat als Ursache für beide Brände eine Saatgut-

Selbstentzündung festgestellt. Anlagentechnische Gegebenheiten haben die Selbstentzündung begünstigt.

Aufgrund der Ergebnisse der sicherheitstechnischen Beurteilung wurden technische und organisatorische Maßnahmen für den Weiterbetrieb der Anlage festgelegt. So wurde z.B. festgelegt, dass die Anlagenteile bei unplanmäßigem Stillstand spätestens nach 6 Stunden leer zu fahren und von Saatgut zu befreien sind. Die Dampfleitung zur indirekten Beheizung des Saatgutes und die Lüftungsleitungen der einzelnen Produktionslinien (zentral saugende Lüftungsanlage) sind mit Absperreinrichtungen zu versehen, die bei Anlagenstillstand sicher schließen. Der Saatguteintrag (Querförderband) ist mit einer zusätzlichen Temperaturüberwachung auszustatten. Die vorgenommenen technischen und organisatorischen Veränderungen, die zu einer Erhöhung der Anlagensicherheit beitrugen, machen deutlich, wie wichtig die Präsenz der Abteilung Arbeitsschutz- und technische Sicherheit, als obere Arbeitsschutzbehörde, in den Betrieben ist.

3.4.6 Unfall an einer Aufzugsanlage

Andre Urban, LAGuS M-V, Dezernat 504

Bei der Benutzung einer Aufzugsanlage durch eine Beschäftigte kam es zu einem unvorhersehbaren Vorfall. Nach der Schilderung kam der Aufzug plötzlich zum Stehen. Bei diesem plötzlichen Halt zog sich die Beschäftigte Verletzungen zu. Sie musste aus der misslichen Lage befreit werden, da der Aufzug zwischen zwei Ebenen zum Stillstand kam.

Mit großer Wahrscheinlichkeit war eine gelöste Kabelabdeckung die Ursache des Unfalls, welche sich bei Abwärtsbewegung im Schachtboden verklemmt und verformt hatte. Dadurch wurde das Seil des Geschwindigkeitsbegrenzers eingeklemmt und die Fangvorrichtung ausgelöst, so dass der Aufzug sofort zum Stehen kam.

Da die vermutliche Ursache geklärt werden konnte und keine erheblichen Mängel an der Aufzugsanlage durch den Sachverständigen festgestellt wurden, ist nach einer Wartung und der ausstehenden wiederkehrenden Prüfung (Hauptprüfung) die Wiederinbetriebnahme aus Sicht des Prüfers möglich.

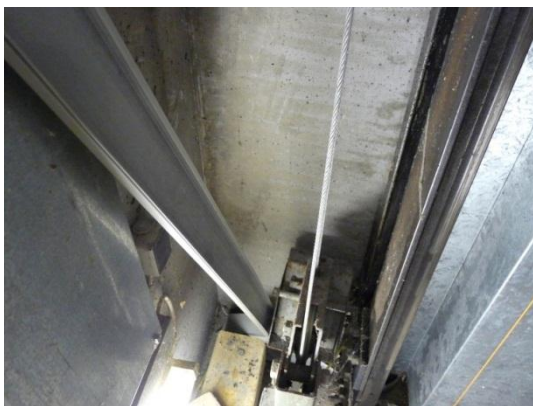


Abbildung 19: Umlenkrolle des Geschwindigkeitsbegrenzers
Quelle Abbildungen 19 und 20: LAGuS M-V



Abbildung 20: Geschwindigkeitsbegrenzer

3.5 GEFÄHRSTOFFE

3.5.1 Chemische Einflussfaktoren

zusammengefasst von Andre Weber, LAGuS M-V, Dezernat 502

Stoffe und Gemische, die wegen ihrer giftigen oder brandfördernden Eigenschaften, wegen allergie- oder krebserregender Inhaltsstoffe oder in sonstiger Weise besonders gefährlich sind, dürfen nur mit Einschränkungen verkauft werden. Deshalb ist in der Chemikalienverbotsverordnung geregelt, dass der Abgebende (Verkäufer) den Erwerber (Kunden) über die mit der Verwendung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen und die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet. Die dafür erforderlichen Kenntnisse erhalten die Verkäufer in einem Lehrgang mit Sachkundeprüfung. In besonderen Fällen erhält der Betrieb eine Erlaubnis. Die Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörde führen behördliche Sachkundeprüfungen durch, erteilen Befähigungsscheine (z.B. für Begasungstätigkeiten), kontrollieren die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und ahnden Verstöße. Vielen Bürgern ist nicht bewusst, dass auch sie gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wenn sie z.B. privat methanolhaltige (Modellbau-)Treibstoffe oder asbesthaltige Katalytöfen anbieten. Die Betroffenen werden durch unsere Mitarbeiter aufgeklärt, besonders schwere oder wiederholte Verstöße werden mit einem Bußgeld geahndet.

Übersichten zu Aktivitäten im Fachgebiet chemische Einflussfaktoren:

Chem Ver- botsV			HST	HRO	NB	SN	M-V
	Kontrollen im Handel		13	3	0	0	16
§ 2	Erlaubnis erteilt		0	1	0	0	1
§ 3	Sachkundeprüfung		15	0	0	11	26
§ 7	Anhörung bei widerrechtlichem Inverkehrbringen	methanolhaltiger Treibstoff; Asbest; MDI-Bauschaum; Unkrautvernichter	8	6	5	5	24

Tabelle 2: Chemikalienverbotsverordnung

GefStoffV		HST	HRO	NB	SN	M-V
Anh. I Nr. 4.3.2	Anzeigen	40	74	15	21	150
Anh. I Nr. 4.3.2 (1)	Ausnahmegenehmigungen	5	0	0	0	5
	Kontrollen	1	8	3	1	13
§ 8 (8)	Erlaubnis verlängert / erteilt	1	1	0	0	2
§ 8 (8)	Befähigungsschein verlängert / erteilt	4	0	0	1	5

Tabelle 3: Begasungen / Schädlingsbekämpfung

GefStoffV		HST	HRO	NB	SN	M-V
§§ 8; 11	Kontrollen vor Ort	6	0	0	0	6

Tabelle 4: Lagerung gefährlicher Stoffe

3.5.2 Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube

Simone Medenwald, LAGuS M-V, Dezernat 504

Auf dem Gelände eines großen Energieerzeugungsunternehmens war der Abbruch eines ehemaligen Druckluftgebäudes geplant. In Vorbereitung hierzu wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter Asbest-Sachverständiger mit der Gefährdungsbeurteilung und Ermittlung von gefahrstoffhaltigen Materialien im und am Gebäude gemäß § 6 der Gefahrstoffverordnung beauftragt. Im Ergebnis dieser Untersuchung wurde u.a. festgestellt, dass die Fassadenplatten mit einem asbesthaltigen Spritzputz beschichtet waren.

Weitere Materialproben ergaben, dass der Spritzputz aus dem natürlich mineralischen Material Serpentin mit einem Massegehalt > 60 % besteht. Das natürliche asbesthaltige Splittmaterial ist nach Herstellerangaben durch die Verwendung von asbestfreiem Haftbinder zusätzlich gebunden worden.

Die Herkunft der Asbestfasern beruht nachweislich auf dem Naturprodukt Serpentin, welches in Deutschland abgebaut wurde. Dem Spritzputz wurde kein Chrysotil- oder Weißasbest zusätzlich hinzugefügt. Daraus resultierte, dass die Tätigkeiten mit dem asbesthaltigen Spritzputz gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 517 „Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen“ durchzuführen waren.

Der Massegehalt an Asbest in mineralischen Rohstoffen, die in Steinbrüchen Deutschlands vorkommen, beträgt in der Regel weniger als 0,1 vom Hundert, so dass das Herstellungs- und Verwendungsverbot gemäß der Gefahrstoffverordnung nicht berührt wird. Aber auch bei Unterschreitung des Massegehaltes an Asbest von 0,1 vom Hundert kann eine Exposition gegenüber Asbestfasern auftreten, welche Schutzmaßnahmen erforderlich machen.

Da das Abbruchmaterial entsprechend der Planung recycelt und zur Wiederverwertung aufbereitet werden sollte, wurde der Spritzputz gemäß TRGS 517 und der dazugehörigen BIA Arbeitsmappe 18 Lfg. IV/97 (BIA-Verfahren zur analytischen Bestimmung geringer Massegehalte von Asbestfasern in Pudern, Stäube mit REM / EDX) untersucht, um den Massegehalt an Asbest im Material zu ermitteln. Die Messungen wurden durch eine akkreditierte Messstelle durchgeführt.

In der Gefährdungsbeurteilung wurde das Material des Spritzputzes als fest gebunden eingestuft. Durch die fast vollständige Bindung der Asbestanteile in den Splittkörnern wurde das Gefährdungspotential als sehr gering beurteilt.

Mit den Abbrucharbeiten wurde eine Firma beauftragt, die die Voraussetzungen gemäß TRGS 519, Anlage 4 besitzt. Die Firma hat die Tätigkeiten mit den asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde angezeigt. In einer Bauanlaufberatung mit allen Beteiligten wurde die Sanierungsmaßnahme mit der Abbruchtechnologie und den Schutzmaßnahmen erörtert.

Der Rückbau des Gebäudes erfolgte in zwei Bauabschnitten:

Der erste Bauabschnitt beinhaltete die Demontage der Fassadenplatten mit dem asbesthaltigen Spritzputz in transportable Stücke sowie den Transport der Platten zu einem separaten und gesicherten Platz.



Abbildung 21: Demontage der Fassadenplatten mittels Bagger unter Einsatz von Sprühgerät, Quelle: LAGuS M-V

Im zweiten Bauabschnitt wurden dann die Platten mittels einer Brecheranlage zerkleinert und der Wiederverwendung gemäß TRGS 517 zugeführt.

Während des gesamten Umgangs mit den Fassadenplatten wurde ständig „genässt“, es standen sicherheitstechnische Arbeitsmittel, wie Industriestaubsauger der Staubklasse H und Sprühgeräte zur Verfügung. Den Beschäftigten wurden vorsorglich P2 Halbmasken sowie Einweganzüge vom Typ 5/6 bereitgestellt. Die zum Einsatz gebrachten Bagger, wie auch der Hydraulikkettenbagger, waren mit Belüftung und entsprechender Filteranlage für Asbest ausgestattet.

Die gesamte Maßnahme wurde durch den Asbest-Sachverständigen begleitet, von ihm wurden Materialproben entnommen und analysiert sowie ein begleitendes Messprogramm gemäß TRGS 517 erarbeitet und durchgeführt.

Das Ergebnis zeigte, dass während des Rückbaus der Fassadenplatten keine messbaren Faserkonzentrationen in der Umgebung auftraten. Auch die Werte der Freimesungen sowie der Akzeptanzkonzentration von 10.000 Fasern / m³ wurden deutlich unterschritten, sowohl beim Abbruch und Verladen der asbesthaltigen Platten als auch in den Fahrerkabinen der Bagger.

3.6 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

Dorina Stauske, LAGuS M-V, Dezernat 504

Auch die Überwachung des Umgang und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen gehört zu den Aufgaben des LAGuS.

Einen Schwerpunkt im Bereich des Sprengstoffrechts bildet die Bearbeitung der eingehenden Anzeigen zum Abbrennen von Feuerwerken, zur Durchführung von Sprengungen und zur Aufnahme von Munitionsbergungsarbeiten.

Hierbei sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten oder Dritter sowie der Sachgüter zu überprüfen. Dazu gehören u.a. ausreichende Schutzabstände zu Wohn- und Arbeitsstätten, Verkehrswegen, Einrichtungen der öffentlichen Versorgung, Absperrmaßnahmen an den Abbrenn- oder Sprengplätzen sowie den Baustellen, Deckungsräume für Beschäftigte, ausreichende Abstände zu besonders schutzbedürftigen Gebäuden, (z.B. reetgedeckte Häuser, Kirchen, Krankenhäuser), Schutz vor Lärm, Erschütterungen, Rauche / Stäube und Steinflug.

Im Jahr 2014 wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern 862 Feuerwerke (davon 38 Bühnenfeuerwerke), 14 Sprengungen und 102 Munitionsbergungsarbeiten angezeigt. In 40 Fällen wurden Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Die festgestellten Sicherheitsmängel konnten rechtzeitig beseitigt werden, z.B. durch ausreichende Absperrmaßnahmen, zusätzliche Brandschutzmaßnahmen bei langer Trockenheit, ausreichend vorhandenes geeignetes Personal vor Ort, Auswahl geeigneter Pyrotechnik und deren Aufstellung bei Abschuss sowie Bereitstellung der Baustelleneinrichtung.

Zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen benötigen die in dem Bereich tätigen Personen und Unternehmen einen Befähigungsschein und eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz. In diesem Zusammenhang sind die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung zu überprüfen und die notwendigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen auszustellen.

Im Jahr 2014 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 93 Erlaubnisse und Befähigungsscheine ausgestellt, verlängert bzw. erweitert.

3.7 BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

Marita Höppner, LAGuS M-V, Dezernat 500

Berufliche Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen werden in verschiedenen Branchen an sehr unterschiedlichen Arbeitsplätzen durchgeführt. Dazu gehören beispielsweise neben Bereichen des Gesundheitswesens auch Pflegeeinrichtungen, medizinische und mikrobiologische Laboratorien und Forschungseinrichtungen, Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, der Abfall- und Abwasserbehandlung oder Archive.

In der Biostoffverordnung wird der Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe, wie beispielsweise Infektionen, Sensibilisierungen oder toxische Wirkungen, geregelt. Schwerpunkte liegen bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten bei

Tätigkeiten mit Biostoffen. Die behördliche Überwachung zur Einhaltung der Vorgaben der Biostoffverordnung obliegt in Mecklenburg-Vorpommern dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Im Jahr 2014 wurden 202 Besichtigungen durchgeführt. Dabei wurden 45 Beanstandungen bei der Umsetzung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen festgestellt. Darauf wurde mit Mängelschreiben reagiert und Verbesserungen gefordert. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden 3 Fachvorträge (u.a. in Zusammenarbeit mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung) gehalten sowie 9 Informationsschreiben publiziert.

3.8 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in 9 staatlichen und 19 privaten Forschungseinrichtungen sowie an den Universitäten Rostock und Greifswald durchgeführt. Dabei ist zu bemerken, dass die Universitäten sowie das Friedrich-Loeffler-Institut Anlagen in mehreren Sicherheitsstufen betreiben.

Im Berichtsjahr 2014 waren im Aufsichtsgebiet des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 80 Anlagen der Sicherheitsstufe 1 mit 98 S1-Arbeiten zu verzeichnen. Dabei ist zu beachten, dass S1-Arbeiten in der Regel nur zusammen mit der Anmeldung der S1-Anlage gemeldet werden, weitere S1-Arbeiten müssen nicht angemeldet werden. Weiterhin wurden 46 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 3 Anlagen der Sicherheitsstufe 3 überwacht. Bei der Genehmigungsbehörde sind 102 S2-Arbeiten sowie 3 S3-Arbeiten registriert.

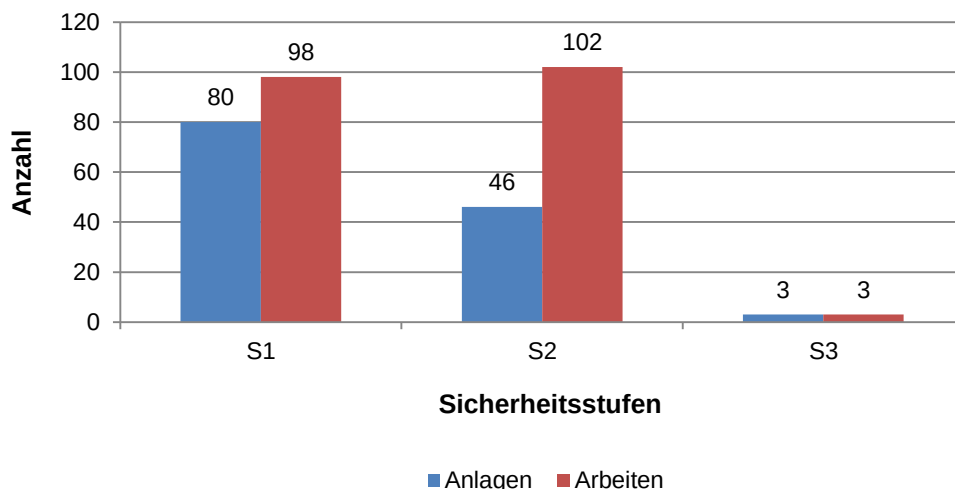


Abbildung 22: gentechnische Anlagen und Arbeiten in M-V, Quelle: LAGuS M-V

Das LAGuS ist die Genehmigungsbehörde für die Errichtung einer großen gentechnischen Forschungsanlage, dem Neubau des Friedrich-Loeffler-Instituts auf der Insel Riems. Im Jahr 2007 wurde die Teilgenehmigung für die Errichtung des weltweit modernsten Virenforschungszentrum für Tierkrankheiten, bestehend aus 89 hochmodernen Laboren und 163 Spezialtierställen in den Sicherheitsstufen 2 bis 4, erlassen. Vergleichbare Einrichtungen, in denen mit Großtieren gearbeitet werden kann, gibt es bisher nur in Kanada und Australien.

Als konzentrierende Behörde nach dem Gentechnikgesetz hat das LAGuS die Federführung des Verfahrens und die Aufgabe, die Zuarbeiten der einzelnen Fachbehörden zu koordinieren. Bei auftretenden Problemen oder Änderungen ist eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachbehörden erforderlich. In der zweiten Etappe des Genehmigungsverfahrens werden seit 2011 schrittweise Teilgenehmigungen für den Betrieb der verschiedenen Gebäude und Sicherheitsstufen erarbeitet. Im Jahr 2013 konnte die Betriebsgenehmigung für die Labore bis zur Sicherheitsstufe 3 erteilt werden. Seit 2014 ist der Betrieb der Stallgebäude zunächst in der Sicherheitsstufe 2 gestattet. Damit stehen nur noch die Betriebsgenehmigungen für die S3-Stallgebäude und für das S4-Labor aus.



Abbildung 23: FLI Riems - Innere Straße, kurz vor der Fertigstellung, Quelle: LAGuS M-V

3.9 STRAHLENSCHUTZ

3.9.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS M-V, Dezernat 500

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

	§ 7	§ 16	§ 11	§ 15	insgesamt
Nachträge 2014	15	0	1	4	20
Neugenehmigungen 2014	8	2	0	10	20
erloschene Genehmigungen 2014	9	0	0	8	17
am 31.12.13 gültige Genehmigungen	163	3	9	75	250
am 31.12.14 gültige Genehmigungen	162	5	9	77	253

Tabelle 5: erteilte Genehmigungen nach StrlSchV im Jahr 2014

Anwender (nur § 7 Genehmigungsinhaber)	Summe	davon 2014 erteilt	umschlossene radioaktive Stoffe	
			Summe	davon 2014
Gesamtzahl der Inhaber von Genehmigungen	162	7	127	10
gewerbliche Wirtschaft:	72	2	58	2
davon:				
zerstörungsfreie Werkstoffprüfung	3	0	5	1
sonstige Verwender (zum Beispiel Behörden)	15	2	9	2
Medizin und Forschung:	75	3	60	6
Medizin	39	2	28	4
Biologie	4	0	1	1
Chemie	1	0	1	0
Land- und Forstwirtschaft	3	0	2	0
Geologie und Mineralogie	4	0	4	1
Ausbildung	19	1	19	0
Physik	5	0	5	0

Tabelle 6: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2014

3.9.2 Fund radioaktiver Materialien in einer Schrottlieferung

Norbert Krauel, LAGuS M-V, Dezernat 502

In großen Metallaufbereitungsfirmen finden häufig bei der Anlieferung von Schrottladungen Radioaktivitätsmessungen statt. Die entsprechenden Großflächendetektoren sind hierzu im Bereich der Waagen schleusenartig installiert. Diese Messanlagen arbeiten sehr präzise und sind zudem extrem empfindlich.

Durch diese Überwachungsmaßnahme soll verhindert werden, dass bei der weiteren Verarbeitung des Schrotts in den Stahlwerken beim Einschmelzen radioaktive Strahlung freigesetzt wird. Bei Überschreitung eines voreingestellten Kontrollwertes wird ein Alarm angezeigt und die zuständige Aufsichtsbehörde (hier: Landesamt für Gesund-

heit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern) informiert. Dies geschah auch im nachfolgend geschilderten Fall.

Aus der gesamten Schrottladung wurde vorerst mit einem Dosisleistungsmessgerät die alarmanlösende Ursache ermittelt. Mit einem mobilen Gammaskontrometer gelang vor Ort eine Nuklidbestimmung. Dabei konnte eindeutig das natürliche Radionuklid Thorium (Th-232) detektiert werden. Offensichtlich handelte es sich bei den Abfällen um Reste von thoriumoxidhaltigen Schweißelektroden (Gesamtgewicht ca. 26 kg). Diesen Elektroden wird Thoriumoxid beigemischt, um spezielle Eigenschaften wie Zündfähigkeit, Lichtbogenstabilität und Standzeit zu verbessern. Bei der Abfallentsorgung ist darauf zu achten, dass die Elektrodenreste an den Lieferanten bzw. Hersteller zurückgegeben werden. Dies war in diesem Fall jedoch nicht geschehen, so dass eine Entsorgung der Abfälle durch einen nach Strahlenschutzrecht zugelassenen Konditionierer durchgeführt wurde.

Da die Elektrodenreste aus einer Schrott-Sammellieferung stammten, die über einen längeren Zeitraum zusammengestellt wurde, konnten Angaben zum ehemaligen Besitzer und Fundort nicht mehr ermittelt werden.



Abbildung 24: Detektierte thoriumoxidhaltige Elektrodenreste, Quelle: LAGuS M-V

3.9.3 Röntgenverordnung (RöV)

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurden im nachfolgend aufgeführten Umfang bearbeitet:

lfd. Nr.	Geräte und Anlagen	Gerätebestand insgesamt	davon 2014
1.	Humanmedizin	702	49
1.1	genehmigte Anlagen Therapie	5	0
1.2	genehmigte Anlagen Diagnostik	32	5
	davon Teleradiologie	19	3
1.3	angezeigte Anlagen Diagnostik	665	44
2.	Zahnmedizin	1.950	145
2.1	genehmigte Anlagen	7	2
2.2	angezeigte Anlagen	1.943	143
3.	Tiermedizin	145	12
3.1	genehmigte Anlagen	39	6
3.2	angezeigte Anlagen	106	6
4.	Technik	174	24
4.1	genehmigte Anlagen	111	14
	davon Grobstrukturanalyse in der technischen Radiografie	47	5
4.2	angezeigte Anlagen	63	10
	davon Hoch- u. Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen	30	3
5.	Störstrahler	20	1
6.	genehmigte Anlagen insgesamt	214	28
7.	angezeigte Anlagen insgesamt	2.777	203

Tabelle 7: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach RöV im Jahr 2014

4. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

zusammengefasst von Klaus Hennings, LAGuS M-V, Dezernat 501

Eine maßgebliche Rechtsgrundlage für die Marktüberwachung in Deutschland ist das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Das Gesetz erfasst eine breite Palette von Produkten. In den Anwendungsbereich des ProdSG fallen z.B. technische Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Spielzeuge und persönliche Schutzausrüstungen genauso wie komplexe technische und überwachungspflichtige Anlagen. Das ProdSG ist primär an Hersteller, Bevollmächtigte und Einführer adressiert. Es verpflichtet jedoch auch Händler, ausschließlich solche Produkte auf dem Markt bereitzustellen, die die gestellten sicherheitstechnischen und formalen Anforderungen erfüllen. Sind z.B. bei der Verwendung des Produktes bestimmte Regeln zu beachten, um den Schutz von Sicherheit und Gesundheit zu gewährleisten, ist dem Produkt eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache beizufügen.

Die zuständige Behörde für die Überwachung der Bereitstellung von Produkten nach dem ProdSG auf dem Markt ist in Mecklenburg-Vorpommern das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Das LAGuS soll in diesem Bereich sicherstellen, dass die Produkte mit den Anforderungen der Vorschriften übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen. Aufsichtskräfte der Marktüberwachungsbehörde werden sowohl reaktiv, indem sie eingehenden Meldungen und Hinweisen auf Produkte mit sicherheitsrelevanten Mängeln nachgehen, als auch aktiv, indem sie eigene Aktionen initiieren. tätig.

Im Jahr 2014 wurden Betriebe und Handelseinrichtungen aufgesucht und 161 Vor-Ort-Prüfungen an Produkten (einschließlich Verbraucherprodukten) vorgenommen. Es wurden 66 Produkte mit Mängeln vorgefunden, wovon 24 zu tiefergehenden sicherheitstechnischen Überprüfungen an Geräteuntersuchungsstellen übergeben wurden.

Der Schwerpunkt bei den selbst initiierten Aktionen lag im Jahr 2014 bei der Überprüfung von Handkreissägen. Für bestimmte Sägen dieser Produktgruppe gelten durch eine Normenänderung seit dem Baujahr 2013 strengere sicherheitstechnische Anforderungen, wenn z.B. ein Spaltkeil vorhanden ist. Daher wurden stichprobenartig 7 Handkreissägen aus dem Warenbestand des Handels entnommen und zur sicherheitstechnischen Überprüfung an eine Geräteuntersuchungsstelle weitergeleitet. Im Ergebnis wiesen 4 Sägen formale und technische Mängel auf. Die Händler wurden mit Revisionsschreiben über die Prüfergebnisse informiert und zum Handeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches aufgefordert. Die für die Hersteller zuständigen Behörden wurden über das ICSMS informiert.

4.2 MEDIZINPRODUKTE

zusammengefasst von Heike Fuchs, LAGuS M-V, Dezernat 504

4.2.1 Medizinproduktegesetz (MPG), Medizinprodukteverwaltungsvorschrift (MPGVwV)

Nachfolgend eine Übersicht von Betrieben und Einrichtungen, die Medizinprodukte erstmals in Verkehr gebracht haben und von Betrieben, in denen Medizinprodukte angewandt und betrieben werden:

Risiko- kategorie ⁴	Medizinproduktgruppen	Anzahl		
		Inspektio- nen	Über- prüfungen	Probe- nahmen
A	Sonstige Medizinprodukte Klasse II b*	0	3	0
	implantierbare Medizinprodukte			
B	Sonstige Medizinprodukte Klasse III*	2	2	0
	Sonstige Medizinprodukte Klasse II a			
C	Sonstige Medizinprodukte Klasse I	1	1	0
D	Sonstige In-vitro-Diagnostika	0	0	0
	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste B			
E	In-vitro-Diagnostika Anhang II Liste A	0	1	0
	In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung			
	Sonstige Medizinprodukte Klasse I m			
	Sonstige Medizinprodukte Klasse I s			
	Sterile Medizinprodukte gemäß § 10 Absatz 3 MPG			
	Sonstige Medizinprodukte: Sonderanfertigungen			

Tabelle 8: Inverkehrbringer von Medizinprodukten im Jahr 2014, *ohne Implantate

Risiko- kategorie ⁴	zu überwachende Betreiber	Anzahl		
		Inspektio- nen	Über- prüfungen	Probe- nahmen
A	Krankenhäuser	3	0	0
A	Ambulante OP-Einrichtungen (vgl. § 115b SGB V)	1	0	0
A	Einrichtungen, die MP für andere aufbereiten	0	0	0
B	spezielle Arztpraxen und Versorgungszentren (z.B. Einrichtungen für Eingriffe oder invasive Diagnostik)	58	118	0
B	Zahnarztpraxen mit chirurgischer Ausrichtung (z.B. Implantologie, Oralchirurgie)	0	0	0
C	Dialyseeinrichtungen (ambulant und teilstationär)	1	0	0
C	übrige Zahnarztpraxen	0	0	0
C	stationäre und ambulante Hospize	0	0	0
C	Palliativdienste	0	0	0
C	Rettungsdienste	1	0	0
D	Pflegeheime	4	1	0
D	Reha- und Vorsorgeeinrichtungen	3	0	0
D	Podologen (bei Anwendung von Medizinprodukten)	0	0	0
E	Medizinische Laboratorien	0	0	0
E	sonstige Arztpraxen und Versorgungszentren	2	0	0
E	Sanitätshäuser	0	0	0
E	Apotheken	0	0	0
E	Heilpraktikerpraxen	0	0	0
E	ambulante Pflegedienste	1	0	0
E	andere Betreiber (Ergotherapeuten, Hebammen etc.)	2	0	0

Tabelle 9: Betreiber von Medizinprodukten nach Risikokategorien im Jahr 2014

⁴ absteigende Reihenfolge, Risikokategorie A beinhaltet die Medizinprodukte mit dem höchsten Risikopotential

4.2.2 Umsetzung des Medizinprodukterechtes in gynäkologischen Arztpraxen

Aufgrund der Ergebnisse einer Testüberprüfung in drei ambulant-operierenden gynäkologischen Praxen und der Abwägung der möglichen Risiken durch die dort bei fast jeder Untersuchung angewendeten zumindest als semikritisch und für Eingriffe als kritisch eingestuften Medizinprodukte wurden die gynäkologischen Arztpraxen als Überwachungsschwerpunkt ab 2014 durch die Fachgruppe Medizinprodukte festgelegt. Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Schwerpunktüberwachungen, zuletzt in der Urologie, wurden zur Vorbereitung der behördlichen Überwachung genutzt. So hat sich für den späteren reibungsfreien Verlauf der Kontrollen in den Praxen als nützlich erwiesen, den betreffenden Berufsverband der Facharztgruppe einzubeziehen und die Ärzte rechtzeitig umfassend über Ziel und Umfang der geplanten Überprüfungen zu informieren. Bei der Auswertung jeder Schwerpunktaktion wurde festgestellt, dass Lücken in der Sachkenntnis bei Ärzten sowie beim medizinischen Personal zu Mängeln bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben führen und dass fachspezifische Sachkenntniskurse in der Region regulär kaum angeboten werden.

Es gab bereits Mitte 2013 ersten Kontakt zum Vorsitzenden des Berufsverbandes der Frauenärzte, um ihn über die geplante Überprüfung aller gynäkologischen Praxen in M-V zu informieren und die gesetzlichen Anforderungen fachspezifisch zu erläutern. Im Ergebnis dieser Beratungen wurden vor Beginn der Aktion drei Sachkenntniskurse zur hygienischen Aufbereitung von Medizinprodukten mit abgestimmten Inhalten durch diesen organisiert. In mehreren Rundschreiben wurden die Ärzte durch den Berufsverband über die Schwerpunktüberwachung informiert und zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingeladen. Auch die Aufsichtsbehörde hatte vor der Veranstaltung an alle Praxen zur Vorbereitung ein Anschreiben und Fragebögen zum Stand der Umsetzung der Medizinproduktebetriebsverordnung (MPBetreibV) versendet.

Die Informationsveranstaltung fand am 26.03.2014 im Veranstaltungssaal der Kassenärztlichen Vereinigung in Schwerin statt. Die einführenden Worte des Berufsvorstandsvorsitzenden und des Ersten Direktors des LAGuS haben entscheidend zur Akzeptanz der behördlichen Maßnahmen in der Ärzteschaft und bei der Kassenärztlichen Vereinigung beigetragen. Im Anschluss wurde den Ärzten die behördliche Vorgehensweise vorgestellt, die gesetzlichen Anforderungen am Beispiel erläutert und über die geplanten Fortbildungsangebote informiert. Die Abschlussdiskussion war z.T. kontrovers, da bei fehlender Erfahrung häufig die Überzeugung besteht, die Aufbereitung sei in Ordnung. Die behördliche Überprüfung wird daher zunächst als unsinnige Belastung empfunden. Es gab aber auch viele interessierte Fachfragen, die die anwesenden Aufsichtskräfte beantworteten. Nach Auswertung der zurückgesendeten Unterlagen zum Ist-Stand in den Praxen, wurde im Juni mit den Überprüfungen vor Ort begonnen. Im Jahr 2014 wurden in 56 gynäkologischen Praxen Inspektionen durchgeführt. Diese zeigen, dass beinahe in allen Praxen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Aufbereitung nicht vollumfänglich erfolgt ist. Häufig gibt es Mängel bei der Reinigung, Desinfektion und bei der Validierung der Aufbereitungsprozesse. Einige auf der Informationsveranstaltung klargestellte Punkte, wie die Aufbereitung der Ultraschallsonden, wurden in vielen Praxen direkt umgesetzt. Aufgrund fehlender Sachkenntnis warten jedoch viele Praxisbetreiber auf die Feststellung der Mängel und auf die persönliche Beratung durch die Aufsichtskräfte vor Ort.

5. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christian Scheufler, LAGuS M-V, Dezernat 500

5.1 ALLGEMEINES

Im Arbeitsschutzgesetz werden u.a. Maßnahmen zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit gefordert. Dazu gehören neben ergonomischen Vorgaben auch die Gestaltung von sozialen Beziehungen bei der Arbeit, der Schutz einer gesunden Psyche – also z.B. das Vermeiden von negativem Stress bis hin zum Mobbing – und die Integration von schutzbedürftigen Beschäftigten. Das heißt, dass negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten sind.

Neben dem seit einigen Jahren praktizierten Aufsichtskonzept, welches einem risikobasierten Ansatz folgt, werden auch aufgrund von eingehenden Beschwerden gezielte Revisionen durchgeführt.

Die Belange des Arbeitszeitrechts – hier sowohl die Rechtsvorschriften des staatlichen Arbeitszeitrechts als auch die bestehenden Verknüpfungen mit dem Tarifrecht – sind ein Schwerpunkt des Sozialen Arbeitsschutzes.

Daneben sind der Mutterschutz, der Jugendarbeitsschutz, der Heimarbeitsschutz und die Sozialvorschriften im Straßenverkehr weitere „klassische“ Bereiche des sozialen Arbeitsschutzes. Aber auch Beschäftigte, die pflegebedürftige Angehörige betreuen, haben ein besonderes Schutzbedürfnis.

Kernaufgabe des sozialen Arbeitsschutzes ist somit der Schutz besonderer Personengruppen insbesondere vor Belastungen und Gesundheitsschädigungen durch eine nicht menschengerechte Organisation der Arbeitsumwelt. Grundlage für das soziale Arbeitsschutzrecht in Deutschland bilden die in Europa in Richtlinien und Verordnungen festgeschriebenen Mindestanforderungen, welche in staatlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verankert wurden.

5.2 ARBEITSZEITSCHUTZ

5.2.1 *Werktägliche Arbeitszeit*

Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Für Unternehmen mit durchgehend kontinuierlichem Schichtbetrieb wurden Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zur Verlängerung der Arbeitszeiten / Schichtzeiten auf max. 12 Stunden größtenteils an Wochenenden (Samstag und Sonntag) erteilt.

Diese Anträge sind wie schon in den Vorjahren zum Teil von Unternehmen gestellt worden, die bereits derartige Ausnahmegenehmigungen erhalten hatten, so dass es sich nunmehr um Verlängerungen / Erneuerungen dieser Ausnahmegenehmigungen handelte. Ziel dieser Anträge ist es, dass zusätzliche freie Schichten und arbeitsfreie Wochenenden für die Beschäftigten erlangt werden.

In diesem Zusammenhang wurden Arbeitsinhalte und Tätigkeitsabläufe für die von 12-Stunden-Schichten betroffenen Beschäftigten geprüft, um z.B. körperlich schwere Arbeiten oder gesundheits- und unfallgefährdende Arbeiten möglichst ausschließen zu können.

Arbeitszeitgesetz	Anzahl der Anträge
§ 15 Absatz 1 Nr. 1a (kontinuierliche Schichtbetriebe)	16
§ 15 Absatz 1 Nr. 1b (Bau- und Montagestellen)	9
§ 15 Absatz 1 Nr. 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	10

Tabelle 10: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Die Anzahl aller Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit ist im Vergleich zum Jahr 2013 leicht rückläufig. Ursache hierfür ist eine Änderung in der Verwaltungspraxis: Unternehmen, die den Antrag wiederholt bzw. längerfristig stellen, erhalten eine Genehmigung für bis zu 5 Jahre. Dadurch verringert sich neben der Anzahl der Anträge pro Jahr auch der Verwaltungsaufwand.

Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Im Jahr 2014 wurden bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen das ArbZG im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern festgestellt.

Insgesondere waren es:

- Überschreitungen der maximal 10-stündigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG),
- Verkürzungen der mindestens 11-stündigen Ruhezeit (§ 5 Abs. 1 ArbZG) und
- Überschreitungen der durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden.

Durch die Aufsichtsbehörden wurden Beratungsgespräche und Auswertungen in den Unternehmen mit den entsprechenden Hinweisen und Forderungen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen geführt. In einigen Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	4
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	4

Tabelle 11: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

Auswirkungen fehlender Tarifverträge / Betriebsvereinbarungen auf die Arbeitszeitregelungen in Unternehmen

In einigen Branchen gibt es keine gültigen Tarifverträge und damit auch keine Betriebsvereinbarungen aufgrund eines Tarifvertrages. Hier sind somit die Grundnormen des Arbeitszeitgesetzes maßgebend.

Ausnahmen für längere Arbeitszeiten gemäß § 7 Abs. 5 ArbZG können durch die Behörde nur in Bereichen zugelassen werden, in denen üblicherweise keine Tarifverträge (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Unternehmens- und Steuerberater) geschlossen werden.

In Bereichen, in denen üblicherweise Tarifverträge existieren (z.B. im Gesundheits- und Sozialwesen) können diese die Grundlage für Betriebsvereinbarungen zu verlängerten Schichtzeiten sein. Im Umkehrschluss sind somit Arbeitszeiten über 10 Stunden bei fehlendem Tarifvertrag bzw. einer fehlenden Betriebsvereinbarung aufgrund eines Tarifvertrages nicht erlaubt, denn eine behördliche Genehmigung kann nicht erteilt werden. Das „produziert“ gerade in diesen sensiblen Arbeitsbereichen dann erhebliche Arbeitszeitprobleme, wenn zudem gleichzeitig Personalmangel herrscht und andere Arbeitsfaktoren Gesundheits- und Überlastungsgefährdungen bedingen.

Wenn sich die Arbeitgeberseite und die Arbeitnehmerseite nicht einigen können das Tarifrecht anzuwenden, dann muss behördliches Verwaltungs- bzw. Ahndungshandeln für die Einhaltung der gesetzlich geforderten Arbeitszeiten sorgen.

5.2.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Trend der Unternehmen unterschiedlichster Branchen, behördliche Ausnahmegenehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit zu beantragen, ist ungebrochen und weit verbreitet.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 542 Anträge (2013 waren es 484) auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bearbeitet. Damit sind die Zahlen der Jahre 2011 und 2012 wieder erreicht worden.

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)	Anzahl
Anträge nach § 13 Abs. 3 insgesamt:	519
§ 13 Absatz 3, Nr. 1 (Feststellungsbescheid)	15
§ 13 Absatz 3, Nr. 2a (Handelsgewerbe)	11
§ 13 Absatz 3, Nr. 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	442
§ 13 Absatz 3, Nr. 2c (Inventur)	43
Erledigung auf andere Art	8
Anträge nach § 13 Absätze 4, 5 sowie § 15 Abs. 2 insgesamt	23
§ 13 Absatz 4 (chemische, biologische, technische, physikalische Gründe)	4
§ 13 Absatz 5 (ausländische Konkurrenz)	13
§ 15 Absatz 2 (öffentliches Interesse)	4
Erledigung auf andere Art	2

Tabelle 12: Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Es ist zu verzeichnen, dass nach wie vor eine größere Unsicherheit bei der Anwendung des § 10 ArbZG zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung bei den Unternehmen vorherrscht. Die hier kraft des Arbeitszeitgesetzes gestattete Sonn- und Feiertagsarbeit wirft immer wieder Fragen auf. Um sicher zu gehen, dass sie die Beschäftigten an Sonn- und Feiertagen ohne behördliche Genehmigung arbeiten lassen können, stellen die Unternehmen vermehrt Anträge auf Feststellungsbescheid durch die Behörde (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG).

Bei kurzfristigen Antragstellungen dominierten auch im Jahr 2014 die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens i.S. von § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG. Die Anträge kamen wie in den letzten Jahren vorwiegend aus dem Baugewerbe und dem Groß- und Einzelhandel, zunehmend aber auch aus dem produzierenden Gewerbe.

Im Jahr 2014 sind in M-V von insgesamt 21 längerfristigen Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit lediglich vier im öffentlichen Interesse nach § 15 Abs. 2 ArbZG erteilt worden. Die restlichen Ausnahmegewilligungen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (4 Genehmigungen gem. § 13 Abs. 4 ArbZG), der größte Teil der Genehmigungen aufgrund nachweislich längerer Betriebszeiten ausländischer Betriebe und dadurch bedingte Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers (13 Genehmigungen gem. § 13 Abs. 5 ArbZG) erteilt. Letztere Genehmigungen sind sogenannte gebundene Verwaltungsakte, bei denen die Behörde keinen Ermessensspielraum hat und bewilligen muss.

Das antragstellende Unternehmen hat die Angaben zur Konkurrenzsituation im Ausland und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit, zum Beispiel mit Hilfe von Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften oder durch die Vorlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Gutachtens zu belegen.

Anzahl der Genehmigungen	Wirtschaftsklasse
179	Bau- und Baunebengewerbe
55	Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)
24	Maschinen- und Stahlbau
90	Produzierendes Gewerbe
28	Ernährung
33	Dienstleistungen und Transport
102	Sonstige

Tabelle13: Anzahl der Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

Unzulässige Arbeitszeiten von Beschäftigten im Einzelhandel

Die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten von Beschäftigten im Einzelhandel sind in einer Reihe von Rechtsvorschriften geregelt:

- Arbeitszeitgesetz (ArbZG),
- Ladenöffnungsgesetz M-V (LöffG M-V) vom 18. Juni 2007,
- Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung – BädVerkVO M-V) vom 13. Juli 2010.

Nach dem Arbeitszeitgesetz und dem Ladenöffnungsgesetz genießen die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage Schutz. Um dem regional typischen touristischen Bedarf im Land Mecklenburg-Vorpommern Rechnung zu tragen, wurden abweichend

von § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Ladenöffnungsgesetz zusätzlich zu den bereits möglichen gewerblichen Verkäufen an Sonntagen weitere Ausnahmen in den Grenzen des § 10 LöffGV M-V für zulässig erklärt.

Diese Ausnahmen werden in der Bäderverkaufsverordnung näher benannt. So sind in dieser Verordnung die konkreten Gebiete der Kur- und Erholungsorte (nach dem Kurortgesetz), der Weltkulturerbestädte Hansestadt Stralsund und Hansestadt Wismar sowie für anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr festgelegt, in denen diese Ausnahmen angewandt werden können.

Danach ist der gewerbliche Verkauf vom letzten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im Oktober, soweit dieser nicht auf den 31. Oktober fällt, eines jeden Jahres an Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig (auch hiervon gibt es wiederum territoriale Ausnahmen). Außerdem ist der gewerbliche Verkauf im Monat Dezember mit Ausnahme des ersten Advents, an dem er zulässig ist, nicht freigegeben.

Die behördliche Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung der verschiedenen Verbote ist in M-V in einer speziellen Zuständigkeitsverordnung zum Ladenöffnungsgesetz (LöffGZustVO M-V) geregelt. Danach sind für die Überprüfung und die Verfolgung / Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Öffnung von Läden die Oberbürgermeister, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden bzw. die Amtsvorsteher zuständig.

Für die Überprüfung und Verfolgung / Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bezüglich der Arbeitszeitvorschriften für das Verkaufspersonal ist jedoch das LAGuS zuständig. Nun ist seit Jahren auffällig, dass sich einige Ladenbesitzer nicht an die Vorschriften des LöffG M-V und hier insbesondere an die der Bäderverkaufsverordnung halten. Insbesondere kommt es in den Küstenregionen zu unzulässigen Öffnungszeiten.

Dieses hat dann oft zur Folge, dass Verkaufspersonal unzulässig beschäftigt wird. In diesem Zusammenhang muss aber auch festgestellt werden, dass nicht immer abhängig Beschäftigte (Verkaufspersonal) tätig sind, sondern dass in einigen Fällen nur die Geschäftsführer – insbesondere kleinerer Läden – an Sonn- und Feiertagen arbeiten.

Wenn sich die Ladenbesitzer an die Ladenöffnungszeiten halten, kann es nicht zu unzulässiger Beschäftigung von Verkaufspersonal kommen. Das bedeutet, dass das Öffnungsverbot vordergründig durchzusetzen ist, damit es nicht zu unzumutbaren Belastungen des Verkaufspersonals kommt. Somit sind hier insbesondere die Ordnungsbehörden der Kommunen gefragt.

Bei Beschwerden von Verkaufspersonal über zu lange werktägliche Arbeitszeiten, über nicht zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit, über die Nichtgewährung von Freizeiten für zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit oder zu lange wöchentliche Arbeitszeiten werden durch das LAGuS diesbezüglich Überprüfungen durchgeführt. Bei der Feststellung von Verstößen werden gegebenenfalls Verfügungen erlassen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Flächendeckende Kontrollen – zum Beispiel in der Adventszeit oder der Zeit zwischen den Feiertagen zum Jahresende – sind aufgrund der personellen Kapazitäten im LAGuS zurzeit nicht möglich.

5.3 SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

Neben der Bearbeitung eingehender Anzeigen von Polizei und Bundesamt für Güterverkehr wurden durch die entsprechenden Mitarbeiter im vergangenen Jahr 101 Betriebskontrollen durchgeführt. Hierbei wurden insgesamt 44.996 Fahrtage von 704 Fahrern des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs überprüft. Dies entspricht einem Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG von 98,57 %; hinsichtlich eines Fahrzeugbestandes von 12.680 im Jahr 2014 galt die Vorgabe von 45.648 zu kontrollierenden Fahrtagen.

Bei den durch die Betriebskontrollen festgestellten Zuwiderhandlungen gab es weder in Art noch in Anzahl kaum Veränderungen zu den in den letzten Jahren festgestellten Verstößen. Schwerpunkt ist – neben den Verstößen gegen die täglichen und wöchentlichen Lenk- und Ruhezeiten – nach wie vor das Fahren ohne Fahrerkarte.

Etwas häufiger als in den letzten Jahren wurde das Auslesen des Massenspeichers durch die Verantwortlichen vergessen.

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass sich der Anteil der noch mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüsteten Fahrzeuge weiter verringert hat. Mittlerweile dürften mindestens 95 % aller den Sozialvorschriften im Straßenverkehr unterliegenden Fahrzeugen mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.

Wie in jedem Jahr gab es von Fahrern und Unternehmern zahlreiche Anfragen, die entweder per Telefon oder Besuch bei den Mitarbeitern im Amt vorgetragen wurden. Neben allgemeinen Fragen zu den Vorschriften, die relativ schnell beantwortet werden konnten, gab es insbesondere zu den Ausnahmeregelungen sehr viele spezielle Fragen, die durch zusätzliche Recherchen nicht selten einen hohen Zeitaufwand bedurften.

Übersichten zu Tätigkeiten und Verteilung der Rechtsverstöße im Bereich Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Betriebskontrollen	Anzahl
Durchgeführte Betriebskontrollen	101
Kontrollierte Fahrer	704
Kontrollierte Fahrtage (Erfüllungsstand gemäß der Richtlinie 2006/22/EG in %)	44.996 (98,57 %)

Tabelle 14: Betriebskontrollen, sowie die hieraus eingeleiteten Maßnahmen

Art der Zuwiderhandlung		Zahl der Zuwiderhandlungen
Lenkzeiten	- tägliche Lenkzeit - wöchentliche Lenkzeit - zweiwöchentliche Lenkzeit	2.709
Fehlende Aufzeichnungen	zu anderen Arbeits- und / oder Bereitschaftszeiten	309
Fahrtunterbrechungen	Lenkzeiten über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung	3.286
Ruhezeiten	- tägliche Ruhezeit - wöchentliche Ruhezeit	1.951
Lenkzeitunterlagen	- einjährige Aufbewahrungsfrist - Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage	246
Kontrollgerät	- fehlerhafte Funktion - Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	339
SUMME		8.840

Tabelle 15: Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zuwiderhandlungen

Maßnahmen	Anzahl
Anhörungen	1.536
Verwarnungen	519
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	474

Tabelle 16: Eingeleitete Maßnahmen im Ergebnis der Betriebskontrollen und des Anzeigeneingangs

Einzelbeispiel

Die unter die VO (EG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge müssen mit einem Kontrollgerät ausgestattet sein und es besteht für den Fahrer die Pflicht, das Gerät zu benutzen. Damit sind insbesondere alle Lenkzeiten sowie andere Arbeitszeiten als auch die Fahrzeitunterbrechungen und Ruhezeiten technisch unwiderruflich dokumentiert. Eine Nichtbenutzung des Kontrollgerätes lässt sich durch die technischen Aufzeichnungen nachvollziehen mit der Folge, dass gegen die Betroffenen ein Ordnungsgeld erhoben werden kann.

Zu den Fahrern von Fahrzeugen mit mehr als 2,8 und nicht mehr als 3,5 t zulässiger Gesamtmasse zur Güterbeförderung gehören unter anderem die Paketauslieferer und Kurierdienste. Sie sind gemäß der Fahrpersonalverordnung verpflichtet, Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, Fahrtunterbrechungen, tägliche und wöchentliche

Ruhezeiten aufzuzeichnen. (Ausgenommen sind Post-Universaldienstleistungen, die nur Briefsendungen bis 2.000 Gramm und Pakete bis 20 Kilogramm befördern dürfen.) Eine technische Aufzeichnungspflicht schreibt die Gesetzgebung nicht vor, es genügen handschriftliche Aufzeichnungen, was in der Praxis gerne angenommen wird. Die Fahrer führen fast ausschließlich ein persönliches Tageskontrollbuch und dokumentieren ihre Arbeitszeiten von Hand.

Für diese Berufsgruppe ist die Arbeitsschutzbehörde ebenfalls zuständig und hat hier Überprüfungen ohne Vorgabe eines Mindestkontrollumfangs vorzunehmen. Da in dieser Branche die Einhaltung der zulässigen Arbeitszeiten nach dem Arbeitszeitgesetz als schwierig betrachtet wurde, erfolgten durch das Ortsdezernat Neubrandenburg Kontrollen in Paket- und Güterverteilzentren zum Schichtbeginn.

Es wurden bei den Fahrern Arbeitszeiten über das zulässige Höchstmaß von 10 Stunden festgestellt. Die Fahrer haben einen sehr langen Arbeitstag: Bevor die eigentliche Arbeit, die Paketzustellung, beginnt, sind sie zwei bis drei Stunden in der Güterumschlagshalle damit beschäftigt, die Pakete für ihren Bereich entgegen zu nehmen, zu sortieren und auf dem Fahrzeug zu verladen. Auch das Zurückbringen von nicht zustellbaren Paketen nach Beendigung der Tour in ein Verteilzentrum beeinflusst die Länge eines Arbeitstages ungünstig. Solche Arbeitszeiten sind unzulässig und stellen für die verursachenden Verantwortlichen Ordnungswidrigkeiten dar. Wer sind die Verantwortlichen, stellt sich hier die Frage?

In den Unternehmen gibt es unterschiedliche Konstellationen. Einige große Logistikunternehmen dieser Branche verfügen über kein eigenes Fahrpersonal. Mittels Verträgen haben sie Subunternehmen, bei denen das Fahrpersonal angestellt ist, gebunden. Der Subunternehmer bekommt seine Leistung nach der ausgelieferten Stückzahl bezahlt. Das bedeutet in Abhängigkeit von der Zustelldichte in ländlichen Bereichen ein ungünstiges Kosten-Leistungs-Verhältnis.

In den Unternehmen wurde von Seiten der Arbeitsschutzbehörde die Arbeitszeitproblematik direkt angesprochen und vermittelt, dass auch das Logistik-Unternehmen in der Mitverantwortung ist und nach einvernehmlichen Lösungen zu streben ist.

Abschließend wurden durch die Arbeitsschutzbehörde Revisionsschreiben erstellt, mit der Forderung, Veränderungen zur Einhaltung der Arbeitszeiten vorzunehmen. Hier wurde inzwischen reagiert und durch die Unternehmen arbeitsorganisatorische Maßnahmen getroffen. Diese gewährleisten, dass das Fahrpersonal zum Schichtbeginn entlastet wird und Zusatzkräfte beschäftigt werden.

Ein Fahrer muss jetzt nicht mehr so lange in der Halle verbleiben, bis die gesamten Güter verteilt sind. Wenn sein Fahrzeug beladen ist, beginnt seine Tour. Auch zum Tourenende muss nicht mehr zwingend die nichtausgelieferte Ware in das Verteilzentrum zurück gebracht werden.

Letztendlich ist zu hoffen, dass man auch davon ausgehen kann, dass die Einführung des Mindestlohnes ab 01.01.2015 regulierend auf die Preise und Bezahlung von Subunternehmern und Fahrern wirkt. Maßgebend für positive Veränderungen wäre auch für dieses Fahrpersonal, wenn alle Arbeitszeiten durch ein EG-Kontrollgerät aufgezeichnet werden müssten. Derzeit hat der Unternehmer die Wahl.

Neben dieser Überprüfung zu den Fahrpersonalvorschriften in Verbindung mit dem Arbeitszeitgesetz wurde ganzheitlich eine Arbeitsschutzkontrolle in den Unternehmen durchgeführt. Die Organisation des Arbeitsschutzes wurde ermittelt. Festgestellt wurde u.a., dass die Gefährdungsbeurteilungen nicht auf dem neusten Stand sind. Gefordert wurde, diese zu überarbeiten und psychische Belastungen mit aufzunehmen und zu beurteilen. Die zu langen Arbeitszeiten sind ein Indiz dafür.

Auch Forderungen zur Arbeitsstätte entsprechend der Arbeitsstättenverordnung wurden erhoben. So wurde für ständige Arbeitsplätze eine Heizung gefordert. Die betreffenden Unternehmen zeigten sich gewillt, hier Abhilfe zu schaffen.

5.4 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Verschiedene Gesetze und Verordnungen, darunter insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV), regeln den Jugendarbeitsschutz.

Die Einhaltung der hier beschriebenen gesetzlichen Forderungen soll dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren bei der Beschäftigung und am Arbeitsplatz geschützt werden.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 JArbSchG mit behördlicher Genehmigung abgewichen werden, z.B. im Rahmen von Theatervorstellungen oder bei Musikaufführungen. Dazu hat die Behörde zu überprüfen, ob Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen.

In der Regel erhält das LAGuS mit Antrag des Arbeitgebers Informationen über die Art und Dauer der Tätigkeit, die Einwilligung der Eltern sowie die Zustimmung der Schule und des Arztes. Auch das für das Kind zuständige Jugendamt ist im Genehmigungsverfahren anzuhören.

	Anzahl	Anzahl beschäftigter Kinder
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG	44	244

Tabelle 17: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

Effektiveres Verwaltungshandeln

Die Erarbeitung von Vordrucken bzw. am PC ausfüllbaren Antragsformularen stellt eine wesentliche Vereinfachung im Genehmigungsverfahren für das LAGuS dar. Die Nutzung der vorhandenen Antragsformulare bedeutet gegenüber einer allgemeinen, manchmal unübersichtlichen verbalen Antragsformulierung eine Vereinheitlichung bzw. Standardisierung des Antragsgeschehens. So ist gewährleistet, dass die Unterlagen bei Antragstellung bereits vollständig eingereicht werden. Die bisher notwendigen und aufwendigen Rückfragen konnten sehr stark reduziert werden, was eine Zeitersparnis für die genehmigende Behörde von ca. 50 % mit sich brachte.

5.5 MUTTERSCHUTZ

Für werdende und auch stillende Mütter, welche in einem Arbeitsverhältnis stehen, gilt der gesetzliche Mutterschutz. Dieser Schutz gilt auch für Frauen als Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, Teilzeitbeschäftigte, Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung) und für Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht.

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) bilden die rechtlichen Grundlagen dafür, dass diese Frauen vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes geschützt werden.

Die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen über werdende Mütter gemäß § 5 MuSchG im Jahr 2014 von 4.858 ist zahlenmäßig im Vergleich mit dem Jahr 2013 nahezu konstant geblieben. Dieser Trend ist auch einer besseren Beratung durch die Behörde und anderen Institutionen bezüglich der Meldepflicht geschuldet. Trotzdem kommt nach wie vor nicht jeder Arbeitgeber seiner Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Beschäftigung einer Schwangeren ohne Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde nach. Das fällt den Aufsichtsbehörden immer dann auf, wenn werdende Mütter – oft vermittelt durch die Schwangerenberatungsstellen – um Hilfestellung und Beratung bitten.

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	4.858
---	--------------

Tabelle 18: Mitteilungen über werdende Mütter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Spätestens nach dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss der Arbeitgeber gemäß MuSchG bzw. MuSchArbV die Arbeitsbedingungen beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und gegebenenfalls Maßnahmen wie Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel oder ein Beschäftigungsverbot festlegen.

Das MuSchG regelt die Anwendung der generellen Beschäftigungsverbote und sieht auch ein individuelles Beschäftigungsverbot für den Einzelfall vor. Werdende Mütter dürfen insoweit nicht beschäftigt werden, als nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der bisherigen Beschäftigung gefährdet ist. Dieses individuelle Beschäftigungsverbot ist durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis auszuweisen. Des Weiteren ist die Frau für bestimmte Zeiten vor und nach der Entbindung – die Mutterschutzfrist – von der Arbeit freizustellen.

Ausnahmen vom Kündigungsverbot (§ 9 MuschG / § 18 BEEG)

Anträge	Ablehnungen	Zustimmungen	Erledigung auf andere Art	am Stichtag noch nicht entschieden	Widersprüche
73	8	54	8	3	9

Tabelle 19: Ausnahmen Kündigungsverbot

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 73 Anträge auf Zulässigkeitserklärung einer Kündigung gemäß § 9 MuSchG und gemäß § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bearbeitet worden. Diese Anträge bezogen sich auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft bzw. nach der Entbindung oder während der Elternzeit und wurden, wie jedes Jahr, mit der Stilllegung eines Betriebes / Betriebsteiles bzw. mit schweren Verstößen gegen arbeitsvertragliche Pflichten begründet. Im Vergleich zu den Jahren 2012 (61 Kündigungsanträge) und 2013 (54 Kündigungsanträge) hat sich somit die Anzahl erhöht. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Ergebnisse der Bearbeitung.

§ 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	34	8	26
Ablehnungen	5	3	2
Zustimmungen	23	2	21
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	5	3	2
noch nicht erledigte Anträge	1	1	0

Tabelle 20: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach Entbindung

§ 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	39	1	38
Ablehnungen	3	0	3
Zustimmungen	30	0	29
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	3	0	3
noch nicht erledigte Anträge	3	0	3

Tabelle 21: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

Der überwiegende Teil der Anträge auf Kündigungsstimmung ist von Klein- und Mittelständischen Unternehmen gestellt worden. In 53 Fällen musste die beantragte Zulassung zur Kündigung erteilt werden.

Während es 2012 nur einen Widerspruch zu verzeichnen gab, sind im Jahr 2013 bereits sieben und im Jahr 2014 insgesamt neun Widersprüche zu den behördlichen Entscheidungen bezüglich der Kündigungsanträge eingegangen.

5.6 HEIMARBEITSSCHUTZ

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit ist die nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern in M-V an die zuständige Arbeitsschutzbehörde.

Im Jahr 2014 sind keine Mitteilungen über die Beschäftigung von Heimarbeitnehmern eingegangen.

5.7 KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

5.7.1 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (PflegeZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG oder der während Pflegezeit nach § 3 PflegeZG nicht kündigen.

In besonderen Fällen kann in M-V durch das LAGuS eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Im Jahr 2014 sind keine Anträge auf Kündigung gestellt worden.

5.7.2 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (FPfZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase nicht kündigen.

In besonderen Fällen kann in M-V durch das LAGuS eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Im Jahr 2014 sind keine Anträge auf Kündigung gestellt worden.

6. ARBEITSMEDIZIN

zusammengefasst von Dr. Jens-Olaf Rammelsberg, LAGuS M-V, Dezernat 500

6.1 ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist dezentral strukturiert. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind durch einen Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsbl. M-V 1994, S. 689) geregelt.

Die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes sind im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, in der Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“, zurzeit an den Standorten Rostock und Schwerin tätig. Die Bearbeitung der in den Standorten Neubrandenburg und Stralsund anfallenden Vorgänge wird von hier aus übernommen; die Gewerbeärzte sind jedoch auch Ansprechpartner vor Ort, wenn die Notwendigkeit dazu besteht.

Außerdem fungierte eine Gewerbeärztin aus Rostock bis zum Eintritt in die passive Phase der Altersteilzeit im April 2014 gleichzeitig als Leitende Gewerbeärztin in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden koordinierenden und landesübergreifenden Aufgabenstellungen. Stellvertretend wurden die letztgenannten Aufgaben an die Gewerbeärztin aus Schwerin übertragen.

Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand nach Einstellung eines Gewerbearztes im 3. Quartal 2014 am Standort Schwerin am Jahresende aus sieben Personen. Drei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigt.

6.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE

Die Tätigkeiten im Innen- und Außendienst sind im Vergleich zum Jahr 2013 angestiegen. Die personelle Situation hat sich nach dem Ausscheiden der Leitenden Gewerbeärztin, der beendeten Ausbildung der nun als Gewerbeärztin tätigen Kollegin und der Einstellung eines neuen Gewerbearztes im September zunächst leicht entspannt.

6.2.1 Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Beratungen von Arbeitgebern und Betriebsärzten über neue und geänderte Vorschriften wie z.B. der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung,
- Beratungen von Arbeitgebern und Versicherten zu Fragen des Gesundheitsschutzes an konkreten Arbeitsplätzen,
- Beratungen zur Umsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und
- Beratungen zur Umsetzung der Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur BK-Bearbeitung.

Die Staatlichen Gewerbeärzte wirken weiterhin in verschiedenen regionalen Ausschüssen und Gremien mit wie z.B. in der Fachkommission Arbeitsmedizin / Betriebsmedizin der Ärztekammer M-V, im Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte und im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes M-V. Zudem ist die Gewerbeärztin in Rostock mit der Koordination des GDA-Arbeitsprogrammes Muskel-Skelett-Erkrankungen in M-V betraut.

6.2.2 Innendienst: Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Ein Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärzte ist neben der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren die umfassende Beratungstätigkeit.

Als kompetente Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Betriebsärzte, Gutachter, Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgeber, Beschäftigte und verschiedene Gremien in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes sind sie wichtiger Teil der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Nachfolgende Themenkomplexe waren vorwiegend Inhalt der Beratungen:

- arbeitsbedingte Erkrankungen / Berufskrankheiten
- Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeärzten und den Unfallversicherungsträgern unter Zugrundelegung der getroffenen Arbeitsvereinbarung
- betriebsärztliche Betreuung
- Zuständigkeiten, Indikationen und Kriterien für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Anwendung neuer Vorschriften und Gesetze
- Fragen zum Ermächtigungsverfahren und zu Ermächtigungsvoraussetzungen
- Mutterschutz
- Jugendarbeitsschutz
- Aufsichtstätigkeit des LAGuS im Hinblick auf psychische Belastungen am Arbeitsplatz.

6.3 GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE

6.3.1 Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung erfolgen durch ermächtigte Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Fachärzte anderer Gebiete mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung besteht gemäß der vorliegenden Ermächtigung eine Meldepflicht an die Staatliche Behörde.

Bei den vorgenannten Untersuchungen wurden nur vereinzelt Bedenken zum weiteren Einsatz der Arbeitnehmer geäußert (siehe nachfolgende Tabelle).

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
RöV	214	1.077	221	1.067	2	3	1	6	0	1
StrlSchV	157	2.127	154	2.103	3	12	0	11	0	1
Gesamt	371	3.204	365	3.170	5	15	1	17	0	2

Tabelle 22: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erst- und Nachuntersuchungen: EU und NU)

6.3.2 Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Dem steigenden Geburtentrend folgend ist die Zahl der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) auch 2014 angestiegen. Bei den Ergänzungsuntersuchungen handelte es sich wie in den Vorjahren zum überwiegenden Teil um Untersuchungen der Fachgebiete Orthopädie, Ophthalmologie und Dermatologie.

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen				
	2010	2011	2012	2013	2014
Erstuntersuchungen	3.754	3.421	3.682	3.879	3.954
Nachuntersuchungen	443	404	363	455	450
Ergänzungsuntersuchungen	70	74	68	74	65
außerordentliche Nachuntersuchungen	12	17	9	17	8
Summe	4.279	3.916	4.122	4.425	4.477

Tabelle 23: Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Im Zuge der Vereinheitlichung bargeldloser Zahlungen war es zunächst zu einigen finanztechnischen Problemen bei der Abrechnung der Untersuchungen gekommen. Neue Formulare und neue Kontonummern für den internationalen Zahlungsverkehr (IBAN) mit einem Bankidentifizierungscode (BIC) waren zunächst gewöhnungsbedürftig. Dies normalisierte sich jedoch im Laufe des Jahres.

6.3.3 Ermächtigung von Ärzten

Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung erforderlich.

Nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den örtlich zuständigen Gewerbearzt erteilt die Leitende Gewerbeärztin die Ermächtigung. Die Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften werden für fünf Jahre befristet erteilt und sind bundesweit gültig. Bei weiterem Bedarf werden vor Ablauf der Frist Verlängerungsanträge gestellt. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 10 Ermächtigungen (Erstermächtigung und Verlängerung von Ermächtigungen jeweils nach RöV und StrlSchV) erteilt.

6.4 BERUFSKRANKHEITEN

Im Jahr 2014 gelangten den Staatlichen Gewerbeärztinnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 863 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis. Das ist eine deutliche Steigerung zum Vorjahr, in dem nur 806 Verdachtsfälle zur Anzeige kamen.

In den der Verdachtsanzeige folgenden BK-Feststellungsverfahren werden die medizinischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten unter Einbindung der Staatlichen Gewerbeärzte geklärt.

Die Zahl der abschließend begutachteten Fälle ist im Vergleich zu 2013 (675) mit 690 bearbeiteten Fällen leicht angestiegen.

Die häufigsten begutachteten Erkrankungen in ihrem Verlauf der letzten fünf Jahre sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Dabei ist die BK 2301 (Lärmschwerhörigkeit) wieder führend.

lfd. Nr.	Berufskrankheit (BK)	BK-Nr.	2010	2011	2012	2013	2014
1.	Lärmschwerhörigkeit	2301	184	235	217	183	182
2.	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	4104	76	124	110	85	106
3.	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	1318	43	46	44	35	48
4.	Pleurale und pulmonale Asbestosen	4103	35	44	49	38	42
5.	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	1301	16	11	12	31	36

Tabelle 24: Die fünf häufigsten begutachteten BK in ihren Veränderungen in den Jahren 2010-2014

Im Berichtsjahr 2014 gelangten keine Fälle zur Kenntnis, in denen Berufskrankheiten Ursache für den Tod eines Versicherten waren.

6.5 SONSTIGES

6.5.1 Fort- und Weiterbildung

Die Weiterbildung einer Ärztin am Standort Rostock zur Fachärztin für Arbeitsmedizin wurde im Mai 2014 abgeschlossen.

Die Staatlichen Gewerbeärzte beteiligten sich auch in diesem Jahr wieder an Fort- und Weiterbildungen in unterschiedlichen Bereichen.

6.5.2 Verschiedenes

Im Jahr 2014 nahmen die Staatlichen Gewerbeärzte zu verschiedenen länderübergreifenden und regionalen Anfragen Stellung, u.a.:

- Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung,
- Rahmenvereinbarung über die Fertigung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen des Landes M-V,
- Erfahrungen mit der neuen ArbMedVV,
- Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift Ermächtigung nach DruckluftV,
- Erlass des Bildungsministeriums zur „Handlungsorientierung zum Mutterschutz für Beschäftigte (Lehrkräfte, Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung (PmsA) und Referendarinnen) an Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und
- Beweislastumkehr im BK-Verfahren.

ANHANG

TABELLE 1 - BESCHÄFTIGTE, AUFSICHTSBEAMTE/-BEAMTINNEN, GEWERBEÄRZTE/-INNEN IN VOLLZEITEINHEITEN*

Personal	Beschäftigte insgesamt**			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte***			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte mit Arbeitsschutzaufgaben****			Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in Ausbildung			Gewerbeärztinnen / Gewerbeärzte		
	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt	weibl.	männl.	Gesamt
LG 2 ab 2. Einstiegsamt (hD)	5,55	11,00	16,55	3,75	11,00	14,75	2,53	2,60	5,13	0,00	0,00	0,00	1,80	0,00	1,80
LG 2 ab 1. Einstiegsamt (gD)	39,00	33,00	72,00	37,00	28,00	65,00	23,93	19,05	42,98	2,00	5,00	7,00	0,00	0,00	0,00
LG 1 ab 2. Einstiegsamt (mD)	4,50	3,00	7,50	4,50	3,00	7,50	1,00	2,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	49,05	47,00	96,05	45,25	42,00	87,25	27,45	23,65	51,10	2,00	5,00	7,00	1,80	0,00	1,80

Stand: 30.06.2014

*	Vollzeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.
**	Beschäftigte insgesamt: alle Beschäftigten in den obersten, oberen, mittleren und unteren Arbeitsschutzbehörden des Landes einschließlich Leitungs-, Verwaltungs-, Service- und Büropersonal
***	Aufsichtsbeamte/-innen sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.
****	Aufsichtsbeamte/-innen mit Arbeitsschutzaufgaben sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u.a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden - ggf. in Zeitanteilen (geschätzt). Arbeitsschutzaufgaben (Gruppe A der LV 1) sind alle Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzbehörden, die sich aus dem Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitssicherheitsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Mutter- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, dem Vollzug einschlägiger EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht und der Berufskrankheitenverordnung ergeben. Fachaufgaben sind alle weiteren den Arbeitsschutzbehörden per Zuständigkeitsverordnung zugewiesenen Vollzugsaufgaben: a) mit einem teilweise bestehenden Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe B der LV 1) (z.B. Produktsicherheits-, Sprengstoff-, Atom-, Chemikalien-, Gefahrgutbeförderungs-, Medizinprodukte-, Gentechnik-, Bundesimmissionsschutz-, Heimarbeits-, Bundeserziehungsgeld-, Pflegezeit- und Heimarbeitsgesetz sowie einzelne darauf beruhende Rechtsverordnungen) sowie b) ohne Bezug zum Arbeitsschutz (Gruppe C der LV 1 z.B. Rechtsvorschriften zu nichtionisierender Strahlung).

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	20	114		114	21.000	10.096	31.096	31.210
500 bis 999 Beschäftigte	46	164	44	208	17.937	13.210	31.147	31.355
Summe	66	278	44	322	38.937	23.306	62.243	62.565
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	168	243	266	509	31.144	24.295	55.439	55.948
100 bis 249 Beschäftigte	621	739	336	1.075	51.017	38.640	89.657	90.732
50 bis 99 Beschäftigte	1.239	592	270	862	50.513	30.877	81.390	82.252
20 bis 49 Beschäftigte	4.094	878	311	1.189	72.569	45.876	118.445	119.634
Summe	6.122	2.452	1.183	3.635	205.243	139.688	344.931	348.566
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6.552	511	240	751	52.085	32.183	84.268	85.019
1 bis 9 Beschäftigte	52.256	533	412	945	84.108	73.538	157.646	158.591
Summe	58.808	1.044	652	1.696	136.193	105.721	241.914	243.610
Summe 1 - 3	64.996	3.774	1.879	5.653	380.373	268.715	649.088	654.741
4: ohne Beschäftigte	32.270							
Insgesamt	97.266	3.774	1.879	5.653	380.373	268.715	649.088	654.741

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

Anhdung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen	Überwachung/Prävention								Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten*)								
			eigeninitiativ				auf Anlass				darunter																
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufsrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1		
26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Schl.	Leitbranche
1		66	2	17	25		8	15		4	9			121	31	90		50	23	27		196	148	48		Chemische Betriebe	
9	2	81	2	75	76	1	15	19		6	24			223	80	143		100	54	46		893	734	159		Metallverarbeitung	
52	46	654	4	179	170	1	44	71		16	36			828	545	283		432	301	131		7.501	6.630	871		Bau, Steine, Erden	
3	2	127	1	22	34	2	10	14		3	8			173	58	115		70	37	33		596	500	96		Entsorgung, Recycling	
6	5	2.434	6	70	441	2	11	187		21	132	2		2.864	1.505	954	405	1.333	967	351	15	8.362	7.212	1.129	21	Hochschulen, Gesundheitswesen	
		9		5				5		1	1			21	3	18		8	2	6		278	250	28		Leder, Textil	
		37	2	14			1	2		1	1			58	29	29		28	13	15		329	287	42		Elektrotechnik	
	4	39	1	18	26		8	7		3	1			77	22	55		34	16	18		664	599	65		Holzbe- und - verarbeitung	
	2	25		15	25		14	1		4	2			61	8	53		12	2	10		41	25	16		Metallerzeugung	
	1	57	1	29	15		33	12			9			141	12	106	23	32	9	19	4	138	96	38	4	Fahrzeugbau	

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen			Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten		erfasste Betriebsstätten*)												
Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse / Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe						
26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	Schl.	Leitbranche
7	1	262		29	116		9	62		10	44			414	367	47		251	217	34		2.173	2.026	147		11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen
18	5	381		60	390	1	40	101		13	39			638	304	329	5	364	222	141	1	4.830	4.263	566	1	12	Nahrungs- und Genussmittel
37	9	712	2	93	313	4	16	58	5	22	111			1.018	724	294		698	547	151		12.670	12.152	518		13	Handel
2		163	1	7	20		2	4		3	3			183	91	74	18	98	61	36	1	2.654	2.458	195	1	14	Kredit-, Versicherungs- gewerbe
		19		1										20	4	16		11	4	7		274	223	49	2	15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste
6	14	453	5	15	1.125		7	203	1	19	206			917	679	238		588	487	101		8.952	8.666	286		16	Gaststätten, Beherbergung
4	1	684	3	63	125	1	14	48		8	16			833	464	317	52	339	218	113	8	6.750	6.199	542	9	17	Dienstleistung
14	6	1.003	2	45	120	2	27	71		7	23			1.249	613	555	81	337	125	200	12	3.092	2.421	655	16	18	Verwaltung
1		4		4										8	1	7		4	1	3		32	24	8		19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe
508	6	441	2	46	70		26	37		13	3			555	324	214	17	248	164	78	6	2.766	2.386	372	8	20	Verkehr

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung / Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmit- teilen
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	2.450	1.613	1		777	20	2	5.347	2	1	35		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	187				25		2	14	8		152		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	22	1			5				3		13		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe													
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	16	4	2		6	1		5			3		
6	Ausstellungsstände	6	6											
7	Straßenfahrzeuge													
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	1				1								
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	3										3		
12	Übrige	5.158	161	1	4	94	18	6	160	303	4	4.491	71	318
	Insgesamt	7.843	1.785	4	4	908	39	10	5.526	316	5	4.697	71	318

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	42												
----	---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung			
					eigeninitiativ			auf Anlass														
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/ Information	Besichtigung/"Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/ Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions-schreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnis- se/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächti- gungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnis- se/Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängel-meldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
	Anzahl der Tätigkeiten	12.625	70	301	2.610	182	13	2.023	891	25	1.199	1.826		1.519	65	15.739	186	16	650	692	13	
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																					
1.1	Arbeitsschutzorganisation	3.578	16	92	1.137	153	3	1.082	186	6	413	697	1.470	211	8	2.560	55	11	11	87	2	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	3.117	15	60	1.941	135	2	1.492	138	8	854	719	3.644	36	2	2.219	124	2	2	24	1	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2.258	17	60	1.963	99		1.151	144	6	310	614	3.025	20		1.144	101		1	11	1	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	723	4	15	207	39		221	6	4	172	862	151	48	4	1.163	6		1			
1.5	Gefahrstoffe	1.455	5	135	498	75	2	441	24	3	171	287	546	99	5	1.704	37		15	41	2	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	606	2	6	46	6		31	1		52	25	26	240	10	1.520	2	1	51	50	2	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	181	3	9	93	14		95	2	1	63	98	45	2		54						
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	28		1	2			3			2	4	3			26						
1.9	Strahlenschutz	720	3	15	12	3		73		3	25	25	5	282	8	1.571	1		2			
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	57			3	1		1			2					17						
1.11	psychische Belastungen	159	24	7	71	11	1	24	2	1	2	60	6			8						
	Summe Position 1	12.882	89	400	5.973	536	8	4.614	503	32	2.066	3.391	8.921	938	37	11.986	326	14	83	213	8	

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisions-schreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnis- se/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächti- gungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnis- se/Zulassungen/Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	12.625	70	301	2.610	182	13	2.023	891	25	1.199	1.826		1.519	65	15.739	186	16	650	692	12
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	486	6	20	93	13	10	62	6	10	58	74	68	7		106	3		1		
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	37			1						6	2		2		18					
2.3	Medizinprodukte	62	1	6	8	1		24			1	7	2	23	2	41					
	Summe Position 2	585	7	26	102	14	10	86	6	10	65	83	70	32	2	165	3		1		
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	759	1	52	77	52		124	6		40	56	33	577	16	461	10	6	4	4	2
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	2.629	4	14	13	15		101	8	1	51	41	31	88	1	1.222	12	4	519	474	4
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	187	3	44	7	5		9			11	6		44		378					
3.4	Mutterschutz	1.320	2	55	60	23		76		1	26	68	7	83	19	5.012				1	
3.5	Heimarbeitsschutz	10		5				1				1				4					
	Summe Position 3	4.905	10	170	157	95		311	14	2	128	172	71	792	36	7.077	22	10	523	479	6
4	Arbeitsmedizin	330	9	11	45	16		97	613		813	48	44	10		1156	7		1	9	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	5		3				2	5				1			7					
	Summe Position 1 bis 5	18.707	115	610	6.277	661	18	5.110	1.141	44	3.072	3.694	9.107	1.772	75	20.391	358	24	608	701	14

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										Ergriffene Maßnahmen												
			Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions-schreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehr-bringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	49	9	4	1	12	6	8		7	1	1		14	7	11	3	2	3	4	1	7				21
Einführer	2	7		2						1	2	2	2	3	2	4	2	4			2	1			
Händler	65	22	1		6	1	2	4		1		1	10	2	13	4		4			6				63
Aussteller	1																								
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	2	4		2								1		4		1		1							
Insgesamt	119	42	5	5	18	7	10	4	7	3	3	4	26	16	26	12	4	12	4	1	15	1			84

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Insgesamt
Meldungen über das Rapex-System	45	75
Schutzklauselmeldung		
Behörde	24	
privaten Verbraucher	5	
gewerblichen Betreiber		
Unfallmeldung		
UVT	1	
Hersteller		
Einführer/ Bevollmächtigter		
Händler		
Aussteller		

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbe- hörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	7						7	
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	90	4					90	4
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	114	12					114	12
22	Druckluft								
23	Lärm	182	128					182	128
24	Strahlen	2						2	
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	18	11					18	11
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	179	22					179	22
42	Erkrankungen durch organische Stäube	5						5	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	46	5					46	5
5	Hautkrankheiten	27	13					27	13
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	20	5					20	5
Insgesamt		690	200					690	200

TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2014 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITS- UND WEGEUNFÄLLE

lfd. Nr.	Unfallmonat	Anzahl der tödl. Verletzten	zuständige Arbeitsschutzbehörde	Kurzbeschreibung
1	Januar	1	Neubrandenburg	Ein auf einem Schwimmponton stehender Radlader setzte sich unbemannt in Bewegung. Der Verunfallte sprang in die Kabine des Radladers um diesen zu stabilisieren. Dies gelang nicht; er kippte mit dem Gerät über Bord ins Wasser und ertrank.
2	Februar	1	Stralsund	Verkehrsunfall mit Todesfolge
3	Februar	3	Stralsund	Absturz eines Hubschraubers bei einer Rettungsübung – Massenunfall mit einem weiteren Schwerverletzten.
4	April	1	Neubrandenburg	Ein aufgerichtetes Schurrengitter löste sich aus dem Anschlagmittel und fiel auf den Verunfallten.
5	Juli	1	Rostock	Bei Installationsarbeiten erlitt der Verunfallte einen Stromschlag (230 Volt).
6	Juli	1	Schwerin	Absturz aus ca. 18 m Höhe beim Aufbau einer LED-Leinwand für ein Musikfestival.
7	Oktober	1	Neubrandenburg	3 Beschäftigte waren auf der 4. Plattform im Turm einer Windenergieanlage mit Montagearbeiten beschäftigt. Ein weiterer Beschäftigter hatte sich zur 5. Plattform begeben und wollte die Kranhaken lösen. Zu diesem Zeitpunkt fiel ein Justierdorn von der 5. Plattform und traf den Verunfallten auf der 4. Plattform.
8	November	1	Stralsund	Absturz aus ca. 4 Meter Höhe zwischen Fassade und Gerüst.

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3 - Gesundheit und Arbeitsschutz
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: (0385) 588 - 9031, Fax: (0385) 588 - 9703
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm
E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abt.5: Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Erich-Schlesinger-Straße 35
19059 Rostock
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Ortsdezernate:

Dezernat	zuständig für
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Neubrandenburg - Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 380 - 59607, Fax: (0395) 380 - 59730 E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	<u>Landkreis:</u> Mecklenburgische Seenplatte <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde, <u>Mitgliedsgemeinden:</u> der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Rostock - Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock Tel.: (0381) 331 - 59000, Fax: (0381) 331 - 59048 E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de	<u>Landkreis:</u> Landkreis Rostock <u>Kreisfreie Stadt:</u> Hansestadt Rostock
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Schwerin - Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: (0385) 3991 - 102, Fax: (0385) 3991 - 155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de	<u>Landkreise:</u> Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim <u>Kreisfreie Stadt:</u> Landeshauptstadt Schwerin
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Stralsund - Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: (03831) 2697 - 59810, Fax: (03831) 2697 - 59877 E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de	<u>Landkreis:</u> Vorpommern-Rügen <u>amtsfreie Gemeinden:</u> Anklam, Heringsdorf <u>Mitgliedsgemeinden:</u> der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow <u>Kreisstadt:</u> Hansestadt Greifswald

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 - 0, Fax: 0385 / 588 - 9700

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm

Titelbild: Errichterschiff
Quelle: Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35

19059 Rostock

Telefon: 0381 / 331 - 59000, Fax: 0381 / 331 - 59048

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de